

Westslawische Landesherren als Organisatoren der mittelalterlichen Ostsiedlung

VON WALTER KUHN

*1. Fragestellung*¹⁾

Die Organisatoren der mittelalterlichen Ostsiedlung, vor allem in ihrer Höhezeit von 1100 an, waren unmittelbar die großen Grundherren, die aus ihren Besitzungen durch intensivere Bewirtschaftung höhere Erträge zu erzielen suchten. Dazu gehörten die Urbarmachung von Wäldern und Sümpfen, die sparsamere Ausnutzung des Landes durch Vermessung und Bildung gleichgroßer Hufen, die Einführung moderner Arbeitstechniken wie der Dreifelderwirtschaft, des Wendepfluges, der Sense, des pflugziehenden Pferdes statt des Ochsenpaares, die Benützung von Maschinen wie Wasser- und Windmühlen, und nicht zuletzt eine Verbesserung der Rechtslage, die dem natürlichen Freiheitswillen des Bauern entsprach und seine Arbeitsenergie freisetzte. Diese Methoden, auch im Landesinneren bekannt, kamen in planmäßiger Kombination bei der Erschließung weiter freier Flächen im Osten zur Anwendung. Dabei waren alle Arten von Grundherrschaften beteiligt, kirchliche, adelige und natürlich auch der Landesherr.

1) Für häufig herangezogene Urkundenwerke werden folgende Sigel benützt:

CDSil = Codex diplomaticus Silesiae, 1857 ff.

SUb = Schlesisches Urkundenbuch, hg. H. APPELT, Bd. I, 1963–1971 (bis 1230).

SR = Regesten zur schlesischen Geschichte. In: CDSil VII/1 (bis 1250), VII/2 (1251–1280), VII/3 (1281–1300), XVI (1301–1315), XVIII (1316–1326).

TZSCHOPPE-STENZEL = G. A. TZSCHOPPE und G. A. STENZEL, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Ober-Lausitz, 1832.

Mekl Ub = Meklenburgisches Urkundenbuch, hg. Verein für Meklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Bd. I, 1863.

Pom Ub = Pommersches Urkundenbuch, Bd. I (bis 1253), 2. Aufl. 1970 neubearb. K. CONRAD; Bd. II (1254–1286), hg. PRÜMERS, Neudr. 1970.

HELBIG-WEINRICH = Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter, 2 Bde, hg. H. HELBIG und L. WEINRICH (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 26 a, b), 1968 und 1970.

Seine Tätigkeit in diesem Rahmen war zunächst nur eine privatwirtschaftliche. Es ist aber eine andere Frage, ob die Landesherren darüber hinaus eine Siedlungstätigkeit entfalteten, die auf die Förderung des ganzen Landes, die Hebung der Bevölkerungszahl, der Wirtschafts- und Wehrkraft abzielte, ob sie also, um einen modernen Begriff zu gebrauchen, Landesplanung betrieben. Das wird vielfach bestritten, da eine verbreitete Auffassung den Territorialherren des 13. Jahrhunderts den Willen und die Möglichkeit zu einem solchen planmäßigen Vorgehen nicht zutraut. Am ehesten wäre im Osten Entsprechendes bei den deutschen Landesherren zu vermuten, die ihre Territorien auf ursprünglich heidnischem und nichtdeutschem Gebiet aufbauten, also bei den Fürsten des ostdeutschen Markengürtels und dem Deutschen Ritterorden in Preußen. In diesen Gebieten konnte die Einpflanzung einer starken christlichen – und das bedeutet nach Lage der Dinge deutschen – Bevölkerung als notwendige Maßnahme zur Sicherung der christlichen Herrschaft erscheinen, und sie wurde als solche auch von den zeitgenössischen Chronisten hervorgehoben.

Diese Motive aber entfallen gänzlich in den Territorien slawischer Fürsten, ob sie nun innerhalb des deutschen Reiches lagen (Mecklenburg, Pommern, Böhmen-Mähren), unter dänischer Oberhoheit standen (Rügen) oder in der entscheidenden Periode der Siedlung selbständig waren (die schlesischen Teilstaaten und Polen, auch Pommerellen bis 1308). Diese Gebiete waren meist schon zwei Jahrhunderte vor dem Beginn der deutschen Ostsiedlung christlich, Pommern ein Jahrhundert lang, und nur bei Mecklenburg und Rügen betrug der Zeitabstand zwischen Christianisierung und deutscher Einwanderung lediglich ein halbes Jahrhundert. Aber auch hier waren zur dauernden Behauptung der christlichen Herrschaft keine umfangreichen Siedlungsmaßnahmen mehr nötig. Der Gedanke, daß die slawischen Herrscher ihre Länder durch Berufung westlicher Siedler planmäßig verdeutschen wollten, wäre vollends absurd. Die ostdeutsche Siedlung blieb in den slawisch regierten Staaten ein rein von wirtschaftlichen und kulturellen Kräften bestimmter Vorgang. Gerade darum eignen sich diese am besten zur Untersuchung der Frage, ob die Landesherren jener Zeit Landesplanung betrieben haben.

Wenn im folgenden ein Beweis dafür versucht wird, so sind die Voraussetzungen nicht eben einfach. Natürlich haben die alten Herzoge ihr Programm nirgends formuliert; in diesem Sinn sind höchstens die Arengen einiger Lokationsurkunden zu verwerten. Die Planmäßigkeit des landesherrlichen Vorgehens ist nur induktiv zu erweisen aus der Gleichzeitigkeit und Richtungsgleichheit zahlreicher Einzelmaßnahmen in einem Territorium und durch Vergleich der Länder untereinander. Die Belege müssen aus verschiedenen Lebensbereichen zusammengetragen und zu gegenseitiger Stützung verwendet werden. Dabei ist Beschränkung auf charakteristische Beispiele nötig, wenn die Arbeit nicht zu einer Abhandlung über die gesamte Ostsiedlung ausufern soll. Die Darstellung behält einen fragmentarischen

Charakter, der dem Verfasser selbst am besten bewußt ist. Die Quellenlage wird dabei nach dem Osten zu im allgemeinen günstiger. Sie ist in Mecklenburg und Pommern schlechter als in Ostpreußen, Schlesien und Polen. Schon darum fußen die folgenden Ausführungen stark auf den beiden letztgenannten Gebieten²⁾; Schlesien besitzt hier wie in anderen Belangen eine Schlüsselstellung für die Erkenntnis allgemeiner Zusammenhänge in der Ostsiedlung. Fallweise wird auch auf Böhmen-Mähren eingegangen, in dem die Verhältnisse etwas anders lagen, zum Vergleich auch auf Ungarn und die ostdeutschen Marken.

2. Rechtliche Voraussetzungen

Eine wichtige Voraussetzung für die Siedlungstätigkeit der slawischen Landesherrn war ihre große, fast unumschränkte Macht im Inneren. Die slawischen Staaten wiesen hier grundsätzliche strukturelle Unterschiede von den deutschen Territorien auf.

Diese waren durch Auflösung des Reichs entstanden. Die Macht der Landesherrn war von der kaiserlichen abgeleitet, aus verschiedenen allmählich erworbenen Rechten, aus Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft, Regalien usw. kombiniert, so wie auch die Landesstaaten selbst erst durch Erbschaften, Kauf, Tausch, kriegerische Auseinandersetzung mit den Nachbarn abgerundet und konsolidiert wurden. Diese Bildung des territorialen Flächenstaates, in der Stauferzeit vorbereitet, kam erst nach dem Interregnum zum Abschluß.

Die Macht der slawischen Landesherrn rührte — mit Ausnahme von Mecklenburg und Rügen — von der eigenen, außerhalb des Reiches erfolgten Staatenbildung her. Sie besaßen damit von Anfang an all das, was die deutschen Territorialherren erst in langem, zähem Ringen erwerben mußten. Die absolute Stellung der Herrscher scheint sich in der Anfangszeit noch gefestigt zu haben. In Pommern etwa war sie um 1200 stärker als zur Zeit der Missionsreisen Bischof Ottos von Bamberg am Anfang des 12. Jahrhunderts. Diese frühe Ausbildung des Flächenstaates in den slawischen Ländern wurde zu einer Grundlage der landesherrlichen Siedlungsplanung.

Die Machtfülle der Herzoge war in den einzelnen Staaten ziemlich ähnlich. Ihre Beamten, am Hof sowohl wie in den Kastellaneien des Landes, waren nur auf Zeit eingesetzt und hatten dem Herrscher gegenüber nur eine beratende Funktion. Besitz und Machtstellung des Adels waren anfangs gering. Vor allem fehlte ein Hochadel wie im deutschen Westen, der über Grund- und Gerichtsrechte und

2) Für Kleinpolen ist im besonderen auf meinen Beitrag »Die deutschrechtliche Siedlung in Kleinpolen«, in diesem Band unten S. 369—415, zu verweisen.

Ämterbesitz zu eigener Landeshoheit strebte und damit die innere Auflösung des Reiches in Territorien anbahnte. In den slawischen Staaten ist damit höchstens die vorübergehende Bildung von bischöflichen Herrschaftsgebieten (Kolberg in Pommern, Neisse in Schlesien) in Parallele zu stellen. Eine Zergliederung des Staates erfolgte nur durch Erbteilungen im Herrscherhaus, also durch landesherrliche, nicht durch ständische Kräfte.

Der Landesherr war oberster Heerführer und besaß allein das Recht zur Erbauung steinerner Burgen. Ihm stand eine Fülle von Regalien zu: das Eigentum an unbesiedelten Lande, besonders an den Bannwäldern in den Grenzzonen, an Bergschätzen und Gewässern, damit auch an Schifffahrt, Fischerei und Wassermühlen, das Recht auf Zölle, Münze und Märkte mit Abgaben, auch auf kleinere Handelsstätten wie Schenken, Brot-, Schuh- und Fleischbänke³⁾.

Das Verhältnis zur Kirche wurde noch stark durch das Eigenkirchenrecht bestimmt. Die Bistümer und die meisten älteren Klöster waren vom Landesherrn eingerichtet und mit Land ausgestattet worden, und er bewahrte seinen Einfluß auf die Besetzung kirchlicher Stellen und auf die Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes.

Die Rechte des Herrschers gegenüber den bäuerlichen Untertanen, auch gegen jene der kirchlichen und adeligen Grundherren, waren so ausgedehnt, daß man für Schlesien und Polen in jener Zeit von einer allgemeinen Staatshörigkeit gesprochen hat. Nicht nur unterstanden alle der Gerichtsbarkeit des Fürsten. Sie waren ihm zu einer Reihe von Abgaben in Vieh, Getreide, Honig, Fellen, Geld usw. verpflichtet. Der Kriegsdienst umfaßte auch den Bau und die Bewachung der Burgen. Die Bauern hatten den durch das Land reisenden Herzog mit seinem Gefolge zu beherbergen und ihm eine Fülle von Jagddiensten zu leisten usw. Die Gesamtheit dieser meist nicht sehr produktiven, aber drückenden Abgaben und Dienste wurde später als »oberstes« oder »Herzogsrecht« zusammengefaßt und als »slawisches Recht« dem deutschen gegenübergestellt. Erst seit dem Ende des 12. Jahrhunderts gewannen zuerst die kirchlichen Institutionen, dann auch die Adligen nach westlichem Vorbild für ihre Besitzungen Immunität von den landesherrlichen Rechten.

Die Herzogsrechte waren eine nötige Voraussetzung, um fremde Bauern und Bürger zu berufen, mit Land auszustatten und ihnen andersartige, westliche Rechte zu gewähren. Nur im Besitz dieser Monopole konnten die Landesherrn bewehrte Städte mit Märkten und Handwerkerzünften einrichten, den Stadt- und Dorfgemeinden oder ihren Lokatoren das Recht an Schenken, Mühlen, Jagd und Fischerei verleihen oder die Handhabung der Gerichtsbarkeit von den allgemeinen Kastel-

3) Vgl. für Pommern die genaue, im einzelnen belegte Darstellung von J. WALACHOWICZ, *Monopole książęce w skarbowości wczesnofeudalnej Pomorza Zachodniego* [Die herzoglichen Monopole in der frühfeudalen Finanzwirtschaft Pommerns], Posen 1963.

laneigerichten an die örtlichen Schulzengerichte delegieren. All das aber war lebenswichtig für die deutschen Zuwanderer, die an ihrer westlichen Art festhalten wollten.

Kirchliche und adelige Grundherren dagegen konnten nur mit landesherrlicher Erlaubnis westliche Siedler ansetzen. Sie brauchten dazu die Überlassung fürstlicher Regalrechte, die Immunität, besonders die Befreiung von den Lasten des »slawischen Rechtes«, die eine absolute Sperre für westliche Zuwanderung bedeuteten. Damit lag die gesamte Gestaltung des Siedlungswesens rechtlich in der Hand des Fürsten.

3. Einsatz von Klöstern und Ritterorden

Zu den planmäßigen Maßnahmen der Landesherrn gehörte schon die Berufung neuer Orden, der Zisterzienser und Prämonstratenser, die entsprechend ihrer westlichen Herkunft meist Deutsche oder Romanen waren, sowie der Johanniter und Templer. Bis um 1200 hatten die Klöster in Schlesien und Polen Sitz und Ausstattung im Inneren des altbesiedelten Landes erhalten. Ihre Hauptaufgaben sollten religiöse und kulturelle sein. So sagte Herzog Bolesław von Breslau 1175 in der Stiftungsurkunde der Leubuser Zisterzienser, er habe die Mönche *non pro agricolis vel structoribus, sed pro litteratis divinatorum celebratoribus celestiumque contemplatoribus* ⁴⁾ aus ihrer Heimat in Pforta an der Saale berufen.

Im 13. Jahrhundert aber rückten die Wohnsitze der neuen Klöster, die von den Herzogen oder von Adeligen unter deutlicher Mitwirkung der Landesherrn begründet wurden, an die unbesiedelten Grenzwälder heran, so die Augustiner-Chorherren in Naumburg am Bober 1217 und die Zisterzienser in Ossegg im nordböhmischen Erzgebirge 1199 und im mittelschlesischen Heinrichau ⁵⁾ 1227. Die Zisterziensergründung von Ludzimierz im Tatravorland um 1234 ⁶⁾ war sogar so weit ins Ödland vorgeschoben, daß sie dort nicht gedeihen konnte und nach 1241 nach Szczyrzyc im Altlande südlich Krakau zurückgenommen werden mußte. Es ist unverkennbar, daß diesen Klöstern Rodungsaufgaben zugedacht waren, die über den wirtschaftlichen Erfolg hinaus auch dem Gesamtwohl des Landes dienen sollten.

4) SUB I, Nr. 45.

5) Für sie schildert das um 1270 niedergeschriebene Gründungsbuch des Klosters genau die Entstehung im bisher schwach besiedelten Waldgebiet. Vgl. *Liber foundationis claustris sanctae Mariae virginis in Heinrichow*, oder: Gründungsbuch des Klosters Heinrichau, hg. G. A. STENZEL, 1854.

6) *Zbiór dokumentów małopolskich* [Sammlung kleinpolnischer Urkunden], Bd. IV hg. ST. KURAŚ und IRENA SUŁKOWSKA-KURAŚ, Breslau-Warschau-Krakau 1969, Nr. 873.

Anfangs wurden die Klöster in der Rodung manchmal vom Landesherrn unterstützt. So wie schon 1162⁷⁾ Markgraf Otto von Meißen der von ihm gegründeten Abtei Altzelle 800 fränkische Hufen übergab, die er selbst hatte roden lassen, so schenkte Heinrich I. von Breslau 1223⁸⁾ den Zisterzienserinnen von Trebnitz ein größeres Gebiet um Mühlbock (südlich Schwiebus) mit dem Versprechen, es auf eigene Kosten zu besiedeln. In Kleinpolen wurden sogar weibliche Bettelorden von der Herzogsfamilie mit neu in Kultur gebrachtem Lande ausgestattet, so 1255 die Klarissen in Zawichost und 1280 jene in Alt-Sandetz. In allen diesen Fällen ging landesherrliche Rodung der Grenzräume mit der Klostergründung Hand in Hand.

Viel zahlreicher aber sind die Fälle, wo Klöster zu ihrem Altbesitz im Landesinneren — der oft Streulage hatte, wie sich das aus zahlreichen einzelnen Schenkungen ergab — vom Fürsten große geschlossene Waldgebiete mit der ausdrücklichen Auflage erhielten, sie selbst zu roden. Das geschah vor allem im gefährdeten Grenzlande. Dabei spielte sicherlich der Gedanke mit, daß sich ein etwa eindringender Feind durch die Schädigung des geistlichen Besitzes zeitlichen und ewigen Kirchenstrafen aussetzte, daß die Klostersiedlung also eine Art moralischen Grenzschutzes bildete⁹⁾. Als Ergebnis dieser Siedlungspolitik waren im 13. Jahrhundert lange Grenzstrecken der ostdeutschen Territorien von geistlichen Besitzungen eingesäumt, oft auf beiden Seiten.

An der Löcknitz-Stobberow-Senke, der Grenze zwischen Brandenburg und dem Lande Lebus, lagen im Westen die Dörfer der Klöster Zinna und Friedland, im Osten jene der schlesischen Zisterzienser von Leubus und Trebnitz, der Augustiner von Naumburg am Bober und der Templer, die Heinrich I. in der Zeit der Zugehörigkeit des Landes zu Schlesien dort ausgestattet hatte. Beiderseits der Mietzel, der Nordgrenze des Lebuser Landes gegen Pommern, saßen Templer, ebenso beiderseits der Ostgrenze gegen Großpolen, im Westen um Zielenzig, im Osten um Großdorf und Tempel. Die Trebnitzer Dörfer um Mühlbock, welche die Nordgrenze Schlesiens gegen Großpolen deckten, wurden schon erwähnt.

Besonders stark durch geistlichen Besitz wurde die Grenze zwischen dem Herzogtum Oppeln und Mähren gesichert, die an der Zinna durch altes offenes Gelände führte. Auf der schlesischen Seite wurden begütert die Zisterzienser von Leubus und Rauden, die Johanniter, die Prämonstratenserinnen von Rybnik-Czarnowanz und die Benediktiner von Tyniec-Orlau. Weiter südlich in Lubno versuchte der Oppelner Herzog Władysław noch in seinem Todesjahre 1281 ein eigenes Prämonstraten-

7) HELBIG-WEINRICH, I Nr. 45.

8) SUB I, Nr. 227.

9) W. KUHN, Kirchliche Siedlung als Grenzschutz 1200—1250 (am Beispiel des mittleren Oderraumes). In: DERS., Vergleichende Untersuchungen zur mittelalterlichen Ostsiedlung, 1973, S. 369—418. Dort auch die einzelnen Belege und die Kartierung für die folgenden Angaben.

serkloster anzulegen. Auf der mährischen Seite erhielten Besitzungen die Johanniter, die Zisterzienser von Welehrad und Oslawan und an drei Stellen, um Hotzenplotz, Katscher und längs der ganzen Ostgrenze von der Oder bis zum Beskidenkamm das Bistum Olmütz ¹⁰⁾. Das sind nur einige Beispiele.

In ungewöhnlich großem Maßstabe versuchte der großpolnische Herzog Władysław Odonicz die Sicherung der Grenze gegenüber Pommern nördlich der Netze. 1224 verlieh er 500 Hufen an den Deutschen Orden, 1225 über 2000 Hufen in der Kastellanei Nakel und 1233 3000 Hufen in der Kastellanei Filehne an die schlesischen Klöster Leubus und Heinrichau, dazu 1233 3000 Hufen an die Templer, mit dem Auftrag, sie zu besiedeln, Dörfer und mehrere Städte anzulegen. Die Filehner Hufen sollten fränkisches Maß haben »wie um Goldberg«. Diese Schenkungen umfaßten den größten Teil des Grenzstreifens zwischen Drage und Brahe. Die geforderten Siedlungsleistungen überstiegen die Kräfte der herangezogenen Klöster und Ritterordenskommenden bei weitem, und die Durchführung unterblieb. Die phantastischen Großplanungen des Odonicz stehen in deutlichem Gegensatz etwa zu den wohldurchdachten, ausführbaren und ausgeführten Unternehmungen Heinrichs I. von Breslau, der den Klöstern im Lebuser Land je 200 bis 300 Hufen Land zuteilte. Aber gerade dieser Griff nach dem Unmöglichen zeigt, wie weit das Planungsdenken der Fürsten jener Zeit gehen konnte.

Manchmal zog das siedlungsmäßige Versagen eines Klosters den korrigierenden Eingriff des Landesherrn nach sich ¹¹⁾. Seit 1242 hatten die Breslauer Piasten den Benediktinern des böhmischen Opatowitz große Landschenkungen in der Landes-huter Senke gemacht, welche die Grenze gegen Böhmen decken sollten. Die Mönche sollten das Gebirgsland roden und ein Tochterkloster anlegen. Da sie aber fast durch ein halbes Jahrhundert inaktiv blieben und ein Gebietsverlust gegenüber Böhmen drohte, kaufte Herzog Bolko 1289 das Klosterland zurück, leitete die Besiedlung selber ein und übergab 1292 die neue Stadt Liebau mit einer Reihe von Dörfern dem von ihm hier gestifteten Zisterzienserkloster Grüssau.

In der Reihe der zum Grenzschutz eingesetzten kirchlichen Organisationen treten neben Bistümern und Klöstern auch die Ritterorden auf. Sie wurden aber nicht nur zwischen den einzelnen christlichen Territorien als einfache Grundherrschaften mit friedlichen Siedlungszielen angesetzt, sondern auch an den Ostgrenzen gegenüber den Resten des Heidentums in Europa und zwar in autonomen Territorien mit der Aufgabe, den Glaubenskampf zu führen so wie im Heiligen Lande und neue christliche Staatswesen aufzubauen. Diese aktivste Form der Landesplanung

10) W. KUHN, Siedlungsgeschichte Oberschlesiens, 1954, S. 46 ff. und 50 f.

11) W. KUHN, Die Städtegründungspolitik der schlesischen Piasten im 13. Jahrhundert, vor allem gegenüber Kirche und Adel, 1. Teil. In: Archiv für schlesische Kirchengeschichte 29, 1971, S. 32–67, bes. S. 51 ff.

wurde, nachdem 1201 der Schwerritterorden in Livland den Anfang gemacht hatte, bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts immer wieder versucht¹²⁾. 1211 berief der ungarische König Andreas den Deutschen Ritterorden in das Burzenland, die Südostecke Siebenbürgens, zum Kampfe gegen die Kumanen in der Walachei. Nach der Vertreibung der Ritter aus Ungarn wurden sie von Herzog Konrad von Masowien 1230 im Kulmerland gegen die heidnischen Prußen eingesetzt. Konrad hatte schon 1228 einen für die gleiche Aufgabe neu geschaffenen deutschen Ritterorden mit dem Dobriner Gebiet westlich Płock ausgestattet. 1237 versetzte er diesen Orden ostwärts in das Drohiczyner Land zum Kampfe gegen die Jatwinger. Auch die vom Krakauer Herzog Bolesław dem Schamhaften 1256 nach Łuków im äußersten Nordosten Kleinpolens geholten Templer hatten die gleiche Mission. 1247 schließlich übergab König Bela IV. von Ungarn den Johannitern das »Severiner Banat« zwischen Donau, Karpaten und Alt zur Abwehr der Mongolen.

Alle diese Einsätze stimmten in ihrer Planung weitgehend überein. Den Ritterorden wurden kleine Einsatzgebiete mit weitgehenden Rechten, Gerichts-, Markt-, Zoll- und Münzhoheit, Zehntfreiheit, fallweise mit Exemption aus den älteren Bistümern zugewiesen. Von hier ausgreifend sollten sie große anschließende Heidengebiete erobern, die nach der Absicht der alten Landesherrn im Verbands Ungarns bzw. der polnischen Staaten bleiben sollten. Aber die Orden waren der überschweren Aufgabe, im äußersten Osten des Abendlandes, von ihren westlichen Ausgangsbasen durch weite, noch wenig entwickelte Gebiete getrennt, widerstandsfähige Staatswesen zu errichten, nicht gewachsen. Alle ihre Unternehmungen schlugen fehl, mit der einen Ausnahme der Deutschen Ritter in Preußen.

4. Ländliche Siedlung

Die Heranziehung kirchlicher Organisationen zu regionalen, für das ganze Territorium bedeutsamen Siedlungsaufgaben war nur ein erster Schritt. Er entsprach einer Anfangszeit, in der die neuen, durch das allgemeine Fortschreiten der Siedlung gestellten Aufgaben den staatlichen Organen noch wenig vertraut waren und gern den gut organisierten Klöstern und Ritterorden mit ihren starken westlichen Verbindungen überlassen wurden. Diese Zeit war in den ostdeutschen Marken schon das 12., in Schlesien und Polen vor allem die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts. Nur in den Randgebieten, etwa im Hirschberger Kessel im Inneren der Sudeten, wo noch 1281 der Johanniterorden eingesetzt wurde, oder im östlichen Pommern, wurden gleiche Verfahren noch länger angewendet.

12) W. KUHN, Ritterorden als Grenzhüter des Abendlandes gegen das östliche Heidentum. In: DERS., Vergleichende Untersuchungen (wie Anm. 9), S. 305–368.

Daneben stehen von Anfang an und an Bedeutung zunehmend die eigenen Siedlungsleistungen des Landesherrn auf seinen Domänen. Es ist freilich oft schwer zu unterscheiden, wie weit es sich dabei um gleichsam privatwirtschaftliches Vorgehen zur Mehrung der fürstlichen Einkünfte und wie weit um allgemeine, den Nutzen des gesamten Staates erstrebende Maßnahmen handelt. Am deutlichsten werden die letzteren wieder bei der Grenzsicherung durch Siedlung.

Die Territorialgrenzen waren ursprünglich nur dort klare Linien, wo die Natur sie in einem Fluß oder einem Gebirgskamm vorgezeichnet hatte, sonst vielfach breite walderfüllte Grenzsäume, in denen Rodung verboten war. Nahe ihren Innenrändern waren Verhaue angelegt (Hag, slawisch Preseka), die das bewohnte Land umgrenzten und verteidigt werden konnten. Dieser Landesschutz durch Grenzwälder wurde freilich hinfällig, sobald der Nachbar das System nicht mehr respektierte, sondern dem Wald rodend zu Leibe rückte. Dann blieb als Abwehr nur eine Gegen-siedlung von innen heraus, die den Bannwald durch einen Siedlungsgürtel mit befestigten Städten und Burgen ablöste. Das schnelle Weitergreifen der Ostsiedlung ist mit dadurch verursacht, daß immer wieder eine Grenzsiedlung von der einen Seite eine Gegenaktion im Nachbarlande erzwang. Deren Organisation konnte nicht nur Sache der einzelnen Grundherren am Waldrande sein, sondern mußte von der Zentrale, vom Landesherrn erfolgen.

Das markanteste Beispiel dafür ist die Tätigkeit Heinrichs I. von Breslau. Während der Regierungszeit seines Vaters Bolesław hatte sich die deutsche Siedlung in Schlesien auf kleine, örtlich nicht genau festzustellende Unternehmungen des Zisterzienserklosters Leubus im Landesinneren beschränkt. Heinrich aber nahm sofort nach seinem Regierungsantritt 1201 die Erschließung der Grenzwälder in Angriff, zunächst innerhalb, seit 1225 auch außerhalb der Preseka gegenüber den Lausitzen, wo die von Westen herandrängende deutsche Siedlung in den deutschen Marken abzuwehren war, und gegenüber Böhmen.

Diese landesherrliche Leistung ist von der älteren Landesforschung lange unterschätzt worden, da sie nur durch wenige erhaltene Lokationsurkunden beglaubigt wird. Das ist eine allgemeine Erscheinung auch in Gebieten, deren Quellenlage sonst günstig ist. Bei der Siedlung auf den Domänen entfielen ja die Privilegien, in denen der Landesherr die Lokation durch kirchliche und adelige Grundherren genehmigte und die sonst vielfach unser Hauptkenntnismittel sind. Es wurden nur die Verträge mit den Schulzen ausgefertigt — und vielleicht nicht einmal diese —, die sich in deren Hand nur selten erhalten haben. Hält man aber zusammen, was an anderen Belegen vorhanden ist, so rundet sich das Bild¹³⁾. Schon 1215 forderte Papst Innozenz III. den Zehnten von den Deutschen, die in den *deserta* der Breslauer Diözese ange-

13) W. KUHN, Der Löwenberger Hag und die Besiedlung der schlesischen Grenzwälder. In: DERS., Beiträge zur schlesischen Siedlungsgeschichte, 1971. S. 32–62.

siedelt waren, und zwar seit mindestens zehn Jahren, da die Freijahre schon abgelaufen waren. Schlesische Zehntverleihungen betreffen hunderte vom Herzog besetzte Hufen und ebenso große Landvergaben des Herzogs an das Kloster Leubus. Bei der regelmäßigen Form der Waldhufendörfer — diese bisher in Schlesien unbekannte Dorfform hielt damals ihren Einzug — läßt sich aus der Karte erkennen, daß ganze Gruppen von ihnen in einem Zuge angelegt worden sein müssen; die urkundliche Nennung eines Dorfes ist damit ein Hinweis auf das Bestehen der Nachbarorte. Vereint ergeben diese Argumente, daß in der Zeit Heinrichs und zum größeren Teil von ihm selbst auf herzoglichem Lande im Grenzgebiet etwa 8000 fränkische Hufen oder rund ebensoviel Bauernstellen besetzt wurden. Sie bilden die Wurzel des schlesischen Stammes, als dessen Schöpfer Heinrich der Bärtige anzusprechen ist.

Die Zielsetzung Heinrichs wird aus einem Brief deutlich, den er 1226 an Papst Honorius III. schrieb. Er beschwerte sich heftig darüber, daß der Breslauer Bischof Lorenz durch die ungebräuchliche Forderung des Garbenzehnten die Siedler so bedrückte, daß sie sich das Kommen überlegen, ja daß die schon Eingewanderten das Land wieder verlassen, und daß dadurch die Grenzgebiete Schlesiens von den Nachbarn besetzt werden und schwere Streitigkeiten mit diesen entstehen¹⁴⁾. Auch in diesem Zusammenhang werden die Siedler als *eius*, nämlich des Herzogs, *coloni* bezeichnet. Aus dem Vergleich mit anderen Quellen, vor allem der Lokationsurkunde für Naumburg am Queis von 1233¹⁵⁾, läßt sich zeigen, daß es damals vor allem um die Festlegung der Westgrenze Schlesiens gegen die Lausitz am Queis ging und daß die Siedlungsaktion Heinrichs I. deren Sicherung bezweckte.

Später als in Schlesien begann die Bewegung in Pommern. Hier sind weniger Belege für die ländliche Siedlungstätigkeit des Landesherrn erhalten, sie zeigen aber deren schlagartiges und planmäßiges Einsetzen. Am 27. Dezember 1234 stellte Herzog Barnim von Pommern-Stettin die Lokationsurkunde für Prenzlau in der Uckermark aus, die erste landesherrliche, deutschrechtliche Stadt seines Landes, und bemerkte in der Einleitung, daß er zum Nutzen seines Landes und dem Beispiel anderer Staaten folgend die Errichtung freier Städte beschlossen habe: *nostris volentes utilitatibus et comodis providere nos nichilominus aliarum provinciarum consuetudinibus confirmantes in terra nostra civitates liberas decrevimus instaurare*¹⁶⁾. Am Tage darauf verlieh er dem Templerorden das Ländchen Bahn im

14) SUB I, Nr. 261: *cum per hoc non solum loca ipsa deserta remaneant, set etiam ducatus sui termini occupantur et inter ipsum et vicinos nobiles, ad quorum terras eius coloni se transferunt, graves interdum discordie oriantur.*

15) TZSCHOPPE-STENZEL, Nr. 14.

16) Pom Ub I, Nr. 308 a.

Süden seines Landes mit der Erlaubnis zu einer Stadtgründung¹⁷⁾. Schon etwas vorher¹⁸⁾ hatte er ihm 200 Hufen am Fluß Mietzel an der Grenze Pommerns gegen das damals schlesische Land Lebus geschenkt. Im Zusammenhang damit werden in den pommerschen Urkunden von 1232 an Hufen (*mansi*) genannt, die es vorher im Lande nicht gegeben hatte¹⁹⁾. Sie finden sich zuerst in den bedrohten westlichen und südlichen Grenzgebieten gegen Rügen, Mecklenburg, Brandenburg und Polen und gewinnen in wenigen Jahrzehnten allgemeine Verbreitung. 1240 war die Hufenordnung im südlichen Pommern-Stettin schon so weit durchgedrungen, in herzoglichen wie in adligen Dörfern, daß Barnim einen allgemeinen Zehntvertrag mit dem Kamminer Bischof auf sie aufbauen konnte²⁰⁾. In diesem sprach er auch von den Dörfern in den Gebieten von Zehden, Pyritz, Prenzlau, Penkun und Stettin, die seit langem wüst, jetzt aber *de novo exculte* wären, und in denen auch jenen ein Teil des Zehnten zustehen solle, denen der Herzog *villas tunc in earum novitate* übertragen habe oder übertragen würde, also offenbar den landesherrlichen Lokatoren. Das spricht für eine großzügige, herzoglich geleitete Siedlung im ganzen Südteil des Landes, zu der alle verfügbaren Kräfte, Kirche und Adel nicht minder als der herzogliche Domänenbesitz, herangezogen wurden. 1237 erhielt die Hauptstadt Stettin deutsches Recht, und 1240 sind schon zehn deutschrechtliche Städte im Herrschaftsgebiet Barnims belegbar.

Dieses plötzliche Einsetzen deutscher Rechtsverleihung und deutscher Siedlung ist aus der allgemeinen politischen Lage zu verstehen. 1227 hatte die Schlacht bei Bornhöved dem großen dänischen Reich beiderseits der Ostsee, dessen Oberhoheit auch Pommern unterstanden hatte, endgültig ein Ende bereitet. Damit war aber auch der dänische Schutz für Pommern gegen die alten brandenburgischen Ansprüche auf das Land bis zur Oder und Ostsee weggefallen. 1231 erreichten die Askanier bei Kaiser Friedrich II. die Anerkennung ihrer Lehenshoheit über Pommern. Schon vorher hatte ihnen der junge Herzog Barnim von Pommern-Stettin den Besitz der Länder Teltow, Barnim und der südlichen Uckermark bis zur Welse bestätigt. Zugleich drängte östlich der Oder der großpolnische Herzog Władysław Odonicz, und von 1234 an sein Nachfolger in der Macht, Heinrich I. von Breslau, über die Warthe nach Norden gegen Pommern vor. Das plötzliche Eintreten Barnims in die deutsche Siedlung an seiner Südgrenze kann nur verstanden werden als ein großzügiges Planungsmittel zur Sicherung seines Landes.

17) Pom Ub I, Nr. 309. Vergleiche im Urkundenbuch auch die Ausführungen über die schwierigen Datierungsfragen der Urkunde.

18) Pom Ub I, Nr. 300.

19) W. VON SOMMERFELD, Geschichte der Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slawien bis zum Ablauf des 13. Jahrhunderts, 1896, S. 167.

20) Pom Ub I, Nr. 377.

Die Erfassung der landesherrlichen Siedlungstätigkeit allein aus Lokationsurkunden ist für die slawischen Staaten nur in einem späten Sonderfall mit besonders günstiger Quellenlage möglich, für die Gründungen König Kasimirs III. im südlichen Kleinpolen. Hier liegen in einem enggeschlossenen Gebiet um die Stadt Biecz an der Ropa 20 Waldhufendörfer mit zusammen rund 1250 fränkischen Hufen, die innerhalb zweier Jahrzehnte, von 1348 bis 1369, ihre Schulzenhandfesten vom König erhielten, alle nach einem einheitlichen Formular ausgestellt. Sie stellen nur einen Bruchteil der landesherrlichen Siedlungsleistung dar, lassen aber deren Konzentration und Intensität erkennen ²¹⁾.

Das letzte und zugleich deutlichste Beispiel für die landesherrliche Dorfplanung ist die Besiedlung Litauens im 16. Jahrhundert unter den beiden letzten Jagiellonen ²²⁾. Sie fällt nur scheinbar aus dem zeitlichen Rahmen, denn sie ist ein folgerichtiger östlicher Ausläufer der mittelalterlichen Siedlung in Polen, mit einigen zeitbedingten Besonderheiten.

Litauen war trotz der Union von 1386 und der Annahme des Christentums zunächst ein mit Polen nur lose verbundener Staat geblieben und hatte seine alten Verfassungsformen bis in den Beginn der Neuzeit bewahrt. Die Siedlungen waren kleine, formlose Weiler mit Blockfluren in Gemengelage. Die Größe der bäuerlichen Besitzungen war nicht genau bestimmt, sondern wurde nach den vor dem Pflug verwendeten Ochsenpaaren bemessen. Gemäß dem Fehlen gutsherrlicher Eigenbetriebe war die Lage der Bauern sozial günstig.

Erst Sigismund I. begann als Großfürst von Litauen (1506–1548) mit der planmäßigen Erschließung des landesherrlichen Eigenbesitzes. Er setzte sein Regalrecht in den weiten Grenzwäldern durch, die das alte litauische Siedelland allseitig im Westen, Norden und Osten umschlossen; auch in Weißrußen nahmen sie große Flächen ein. Der König-Großfürst wurde dabei von seiner zweiten Gattin Bona aus dem Haus Sforza und ihren aus Italien mitgebrachten Kapitalien unterstützt; von 1531 an kaufte sie weite Gutsgebiete aus Adelshand an. 1549 erließ Bona Bestimmungen für Verwaltung und Vermessung ihrer Güter, und 1557 wurden diese durch das »Hufengesetz« ihres Sohnes Sigismund August (1548–1572) auf den gesamten großfürstlichen Besitz ausgedehnt. Das Gesetz war der Ausdruck eines gewaltigen Reformwerkes, das eine völlige Umgestaltung des Landes zum Ziel hatte.

Grundlage war die Vermessung des Landes in Hufen, bei der Scharen von polnischen, meist in Krakau ausgebildeten Landmessern und »Revisoren« tätig waren. Als Maßeinheit wurde eine etwas vergrößerte flämische Hufe von 30, später

21) W. KUHN, Die Erschließung des südlichen Kleinpolen im 13. und 14. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Ostforschung 17, 1968, S. 401–480, bes. S. 457 f.

22) W. CONZE, Agrarverfassung und Bevölkerung in Litauen und Weißrußland. Teil 1, Die Hufenverfassung im ehemaligen Großfürstentum Litauen, 1940.

33 Morgen eingeführt. Damit wurden große Dörfer von einer Regelmäßigkeit vermessen, wie man sie in Deutschland nirgends findet. Die Gemarkungen bildeten vielfach genaue Rechtecke. Sie wurden, der nun allgemein durchgeführten Dreifelderwirtschaft entsprechend, in drei Schläge eingeteilt. Im mittleren lag das Dorf, ein geometrisch gerades Straßendorf. Die Feldparzellen verliefen senkrecht zur Straße, genau geradlinig begrenzt, oft durchgehend von einer Gemarkungsgrenze zur anderen in einer Länge von mehreren Kilometern. Auch die altlitauischen und altslawischen Weiler wurden in dieser Art umgelegt. Am reinsten aber konnte die Vermessung bei der Erschließung der Grenzwälder durchgeführt werden, wo die Besiedlung zugleich der Grenzsicherung gegenüber Preußen und Kurland diente. Hier wurden oft große Gruppen von Dörfern mit paralleler Anlage der Wege und Grenzen vermessen. Z. B. verlaufen im Gebiet von Polangen nördlich Memel, wo Litauen die Ostseeküste erreicht, zwischen dem kurländischen Grenzfluß Schwenta im Westen und der Salanta im Osten, auf einem Gebiet von etwa 25 mal 40 km sämtliche Grenzen und Wege genau geradlinig, in einem Winkel von 20 Grad nach Osten von der Süd-Nord-Linie oder senkrecht dazu. Das Kartenbild der Landschaft mutet geradezu amerikanisch an. Erscheinen so die technischen Formen der deutsch-rechtlichen Siedlung ins Extrem gesteigert, so sind im Gegensatz dazu die sozialen zurückgebildet.

Jede Bauernwirtschaft sollte eine Hufe groß sein, ein Gärtner drei Morgen besitzen. Nach dem Hufenbesitz wurden die Abgaben und Leistungen bemessen. Sie stiegen zugleich beträchtlich, denn mit der Reform war auch die Einführung der Gutswirtschaft verbunden. Es wurden Vorwerke angelegt, auf denen von der Hufe zwei Tage wöchentlich Scharwerksarbeit zu leisten war. Von deutschem Recht war keine Rede. Die Bauern hatten ihr Land nur zu Nutzungsrecht. Die Gerichtsbarkeit, auch die hohe, lag bei den Gutsverwaltern. Wohl gab es noch Dorfschulzen («Vögte» nach dem gewandelten Sprachgebrauch), aber sie wurden von der Herrschaft eingesetzt, meist einer für mehrere Dörfer, und sie hatten vor allem für die Erfüllung der bäuerlichen Leistungen zu sorgen.

Die Hufenreform hat das bisher noch in stammeszeitlichen Zuständen verharrende Litauen plötzlich in die Formenwelt des 16. Jahrhunderts gerissen und dem Lande ein völlig neues Gesicht gegeben. Sie wurde sehr bald von den Adeligen für ihre Güter übernommen, wenn auch nicht in so radikaler Weise. Die Durchführung ging im 17. Jahrhundert weiter und ergriff immer neue litauische Landesteile im Osten.

In einem weiteren Punkt unterscheidet sich die litauische Landesplanung von den älteren deutschrechtlichen Vorgängern. Diese hatten sowohl den Nutzen des Grundherren wie des Siedlers im Auge gehabt und sie erfolgten nach allem, was wir wissen, im Einvernehmen zwischen beiden Partnern. Die litauische Hufenreform

aber gehört schon der Periode der Gutsherrschaft an und war vor allem auf den Vorteil des Guts- und Landesherrn abgestellt. Sie bürdete dem Bauern neue Lasten auf und drückte seine rechtliche Lage. Kein Wunder, daß er sich zur Wehr setzte. Für die Litauer war das Hilfsmittel vor allem die Flucht nach Preußen. Die Weißrößen blieben vielfach auf einem Teil der ihnen zugeteilten Hufen in den alten Großfamilien beisammen, um durch kleinen Landbesitz Arbeit und Abgaben zu sparen. So blieben zahlreiche der neuen Hufen unbesetzt, zumal die staatliche Vermessungstätigkeit dem wirklichen Landbedarf vorausgeeilt war. Heute noch sind viele Felder der vermessenen Schachbrettsysteme vom Wald bedeckt.

Die litauische Hufenreform ist so das Beispiel einer landesherrlichen Überplanung am Ende der Ostsiedlungswelle, ähnlich wie an deren Anfang die übergroßen Landvergaben der großpolnischen Herzoge an Klöster; im Unterschied zu diesen hat aber die litauische Siedlung zu bleibenden, heute noch in der Karte sichtbaren Ergebnissen geführt.

5. Städtepolitik

Mehrfach war schon von Städtegründungen die Rede. Bei der engen Verflechtung der Aufgaben innerhalb des Siedlungsgeschehens ist eine völlige Trennung der einzelnen Vorgänge gar nicht möglich. Die Anlage deutschrechtlicher Städte galt der Zeit als wichtigster Teil der Neuformung des Landes. Über sie sind die meisten Nachrichten erhalten, auch in jenen Territorien, in denen dörfliche Lokationsurkunden nicht üblich waren. Zugleich wird hier die Überlegenheit und Führungsstellung des Landesherrn am eindeutigsten sichtbar.

Es gab kein Gegenstück zum europäischen Westen, wo Städte in allmählicher Entwicklung aus älteren Märkten entstanden, ihre Freiheit in vielfach erbittertem Ringen mit den Grundherren gewannen und als Reichsstädte außerhalb der Territorien blieben oder erst nach längeren Kämpfen in den Verband der sich konsolidierenden Flächenstaaten eingefügt werden konnten. In den slawischen Staaten verschwanden die alten autochthonen Städte, ihnen war keine Entwicklung vergönnt. Die deutschrechtlichen Städte, die an ihre Stelle traten, waren westlicher Import, ihren Formen und meist auch ihren Menschen nach; und zwar im wesentlichen landesherrlicher Import. Das spezifische Gründungssystem durch vom Stadtherrn beauftragte Unternehmer — Stadtschulzen oder Stadtvögte —, wie es zuvor in den deutschen Territorien entwickelt worden war und wie es in den Osten übernommen wurde, gewährleistete im allgemeinen eine feste Bindung der Stadt an den Grundherren und der landesherrlichen Stadt an das Territorium. Nur die großen Hansastädte zu lübischem Recht gewannen durch ihre »überseeischen« Beziehungen später eine Sonderstellung. Im Binnenlande und im Bereich des Magdeburger Rechts wurde

der zu Beginn des 14. Jahrhunderts unternommene Versuch der großen Fernhandelsstädte Krakau, Sandomir und Posen, eigene Politik zu machen, schnell unterdrückt. Die Urbanisierung bedeutete keine Lockerung des territorialen Zusammenhanges, sondern im Gegenteil eine Stärkung der landesherrlichen Macht.

Der bestimmende Einfluß der slawischen Fürsten auf diesem Gebiet wird schon aus den reinen Zahlen der Stadtanlagen deutlich. Nur am Anfang standen neben den fürstlichen Gründungen auch geistliche der Klöster und Ritterorden in bedeutender Zahl; das entspricht einer Vorbereitungszeit, in der auch bei der ländlichen Siedlung die geistlichen Institutionen vom Landesherrn noch gern zur Mitwirkung herangezogen wurden. Adelige Stadtgründungen gibt es im Osten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, erst nach 1250. Sie erreichten eine größere Bedeutung nur dort, wo der gesamte Prozeß der mittelalterlichen Stadtschöpfung bis ins 14. Jahrhundert und länger andauerte. Vielfach wirkte sich die Monopolstellung des Landesherrn in der Zusammendrängung der entscheidenden Städtegründungen auf einen kurzen Zeitraum aus.

Das ausgeprägteste Beispiel dafür ist Mecklenburg²³⁾ (im Umfang von 1201). Die erste deutschrechtliche Stadt ist hier das 1218 genannte Rostock. Bis 1276 sind insgesamt 26 Städte belegt, 24 landesherrliche und zwei bischöfliche, keine adelige. Von 1298 an kamen noch vier mittelalterliche Nachzügler dazu, drei herzogliche und eine Klosterstadt, schließlich vor 1506 Lübz und 1879 Doberan. Hier sind also die Stadtgründungen praktisch auf einen Zeitraum von 60 Jahren zusammengedrängt. Berücksichtigt man, daß die Lokationshandfesten, welche die Gründungszeit genau festlegen, nur bis 1248 gehen, während die folgenden Belege bis 1276 Erstnennungen sind, denen die Stadtentstehung weit vorausgehen kann, so schrumpft die wirkliche Stadtgründungsperiode wahrscheinlich auf weniger als 40 Jahre zusammen.

Im Fürstentum Rügen stehen am Beginn die Klosterstadt Richtenberg von 1231²⁴⁾ und das 1234 genannte Stralsund. Bis 1278 folgten sechs landesherrliche Städte. Später belegt sind nur die beiden Städte auf der Insel Rügen selbst, eine herzogliche und eine klösterliche, und das neuzeitliche Franzburg. Da die letzte Aussetzungsurkunde einer rügischen Stadt 1258 liegt, beschränkt sich wahrscheinlich auch hier die Stadtgründungsperiode auf drei bis vier Jahrzehnte.

Das westliche Pommern (ohne das bischöfliche Gebiet von Kolberg und die weiter östlich gelegenen Landesteile) zeigt das gleiche Bild in etwas größerem Maßstabe. Die Stadtgründungen setzten 1234 mit Bahn und Prenzlau am gefährdeten Südrand des Territoriums ein. 1278, beim Tode Herzog Barnims I., zählte sein

23) Vgl. K. HOFFMANN, Die Stadtgründungen Mecklenburgs-Schwerins in der Kolonisationszeit vom 12. bis zum 14. Jahrhundert (auf siedlungsgeschichtlicher Grundlage), 1930.

24) Sie tritt damals unter dem städtischen Namen *Richenberg* auf, wenn auch mit dem Zusatz *villa* (Pom Ub I, Nr. 277).

Land 44 Städte, davon 27 landesherrliche, sieben der Klöster und Ritterorden, fünf bischöfliche und fünf adelige²⁵⁾. Von ihnen haben zehn später ihren Stadtcharakter wieder verloren, drei herzogliche, fünf klösterliche und zwei bischöfliche. Unter den verbliebenen 34 Städten waren also 24 herzogliche. Nach 1280 entstanden in diesem Gebiete nur noch neun adelige und eine Ritterordensstadt, alle klein und vielfach unbeständig. Im westlichen Pommern liegt die Stadtschöpfungsperiode also in den 53 Jahren zwischen 1234 und 1277, und sie ist beherrscht von den großen landesherrlichen Gründungen.

Im Herzogtum Breslau²⁶⁾ ist die älteste belegte Stadt Goldberg von 1211. Auf das 13. Jahrhundert gehen 88 Städte zurück, davon 68 landesherrliche, sieben bischöfliche vor allem in dem Bischofslande von Neisse-Ottmachau, das vorübergehend den Status eines fast selbständigen Territoriums erreichte, neun von Klöstern und Ritterorden und vier Adelsstädte; deren älteste ist 1267 belegt. Doch scheint bei vier Ordensstädten die geplante Gründung nicht durchgeführt worden zu sein, zwei weitere sanken wieder zu Dörfern ab. Im 14. Jahrhundert folgten nur noch 13 Städte, davon fünf landesherrliche, vier bischöfliche, zwei Ordensstädte und zwei Adelsstädte.

Im Herzogtum Oppeln²⁷⁾ und seinen Teilstaaten entstanden 1217 bis 1300 wahrscheinlich 46 Städte, davon 39 landesherrliche, zwei bischöfliche, drei klösterliche und zwei adelige. Von den letzteren bleibt das schon 1217 genannte Leschnitz fraglich, Nikolai wurde kurz vor 1276 gegründet. Im 14. Jahrhundert kamen noch fünf landesherrliche und eine Adelsstadt nach.

Diese Zahlen lassen den weitgehenden, oft fast ausschließlichen Anspruch der Landesherren auf die Errichtung eines Netzes deutschrechtlicher Städte in ihren Territorien und die konsequente Anwendung der Monopolrechte erkennen, die ihnen die alte Verfassung des Landes bot. Erst gegen Ende der Stadtgründungsperiode wurde dieser Anspruch geringer, und mit der wachsenden Macht des landsässigen Adels gelangte auch dieser mit landesherrlicher Genehmigung zu eigenen Stadtgründungen. In Böhmen-Mähren sowie in Groß- und Klempolen lagen die Dinge anfangs nicht anders. Doch ließ hier die Planungsenergie der Landesherren früher nach, so daß, schon von der Mitte des 13. Jahrhunderts an, mehr adelige Städte entstanden und sich die Gesamtperiode des Städtebaus auf mehrere Jahrhunderte ausdehnte. Dadurch kamen besonders in Polen auf die Dauer die Adelsstädte in die Mehrheit und bestimmten zuletzt das Gesamtbild.

25) Vgl. W. KUHN, Die deutschen Stadtgründungen des 13. Jahrhunderts im westlichen Pommern. In: Zeitschrift für Ostforschung 23, 1974, S. 1-58.

26) W. KUHN, Die deutschrechtlichen Städte in Schlesien und Polen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, 1968; DERS., Städtegründungspolitik (wie Anm. 11), Teil 1, S. 32-67 sowie Teil 2 (ebd. 30, 1972), S. 33-69.

27) DERS., Städtegründungspolitik, Teil 3 (ebd. 31, 1973), S. 1-35.

Eine landesherrliche Gesamtplanung des Städtewesens hatte zur Voraussetzung, daß die Fürsten an allen Plätzen, die nach ihrer geographischen Lage, den Verkehrslinien usw. für die Anlage von zentralen Orten vorbestimmt waren — und an denen teilweise schon vor der Ostsiedlung stadtartige Siedlungen bestanden —, über genügend eigenen Grundbesitz verfügten. Eine deutschrechtliche Stadt brauchte ja eine große Fläche, eine ungleich größere als eine altslawische von gleicher Bewohnerzahl. Denn sie maß jedem Hausplatz einen Raum von rund 500 qm zu, während, wie z. B. die Ausgrabungen in Oppeln zeigen, die Familien der altpolnischen Grodstädte sich mit einem Zehntel dieser Fläche begnügen mußten. Zu den Hausplätzen, Straßen, Märkten usw. kam bei der deutschrechtlichen Stadt noch ein erhebliches Areal an Gärten, Wäldern und 50 bis 100 Hufen, oft auch mehr Ackerland.

Die Voraussetzung ausreichenden landesherrlichen Grundbesitzes war von vornherein nur teilweise gegeben, am besten in den Deserta-Gebieten an den Landesgrenzen. Im Innern des Staates besaßen die Fürsten, außerhalb der Kastellaneiburgen mit ihrem Zubehör, aus der älteren Geschichte des Landes her nicht überall geeigneten Grund und Boden. Zudem hatten sie im 11. und 12. Jahrhundert und noch im Eingang des 13. zuviel an kirchliche Institutionen weggegeben, Land und landesherrliche Regalrechte an den alten Grodstädten, Marktanteile, Schenken, Mühlen, Fleischbänke, Fischereirechte usw., alles Dinge, die sich später für die Gründung deutschrechtlicher Städte als unentbehrlich erweisen sollten. In jener frühen Periode war ja die Aufgabe einer durchgehenden Stadtplanung noch nicht in Sicht, dagegen die zureichende Ausstattung der Landesbistümer und die Gründung von Klöstern als kultureller Zentren vordringlich. Andere für die Städtegründung wichtige Plätze waren von Anfang an im Besitz adliger Grundherren.

Am Anfang der Städteperiode behalfen sich die Landesherren, indem sie die kirchlichen Institutionen zur Gründung deutschrechtlicher Städte heranzogen. Sobald aber der Plan zu einem das ganze Land überspannenden landesherrlichen Städtenetz gefaßt war, war zugleich die Aufgabe gestellt, das dafür nötige Land zu beschaffen und die auf ihm ruhenden Rechte Dritter, etwa geistliche Markt- und Schankrechte, abzulösen. Das konnte durch Kauf oder Tausch geschehen, auch auf dem Prozeßwege²⁸⁾. Dafür ist eine Fülle von Belegen erhalten. Meist schnitt der Landesherr

28) Besser als das die erhaltenen Urkunden zur Städtegründung belegen, zeigt die Errichtung und Ausstattung des Zisterzienserinnenklosters Trebnitz 1202 durch Heinrich I. von Breslau die außerordentliche Mühe, die im altbesiedelten Gebiete nötig war, um einen landesherrlichen Wirtschaftshof zu dem für die Nonnen nötigen Umfang zu erweitern. Über zwanzig Kauf- und Tauschaktionen mit geistlichen Institutionen und Adeligen waren nötig — manchmal geradezu ein richtiger Kettentausch —, um die Grundaussstattung an Land zusammenzubekommen. Ebensolcher Aufwendungen bedurfte es, um dem Kloster das Zehnt- und Marktrecht zu sichern (SUB I, Nr. 83). Zur Abrundung des Klostersgutes folgte

besser ab. Die Anwendung von Zwang gegenüber dem Tauschpartner ist sichtbar, wenngleich er im Urkundentext nicht erwähnt wird. Auch die Einziehung fertig gegründeter kirchlicher Städte oder ihre Unterdrückung durch nahegelegene Konkurrenzstädte kam vor. Vielfach fehlen direkte Belege, aber mancher Ort, der früher geistliches oder adeliges Eigentum war, erscheint später als landesherrliche Stadt. Oft versuchten die Klöster, die Entziehung von Landbesitz durch Urkundenfälschungen abzuwehren. Die Fülle gleichgerichteter Vorkommnisse läßt die Stärke der landesherrlichen Städteplanung, zugleich aber auch die Machtstellung der Landesherren und die Rücksichtslosigkeit, mit der sie angewendet wurde, erst im rechten Licht erscheinen. Dafür einige besonders bezeichnende Beispiele ²⁹⁾.

Sehr früh sind Fälle landesherrlicher Eingriffe in den Sudetenländern. Zur Gründung von Znaim entzog 1226 König Ottokar I. dem Prämonstratenserstift Klosterbruck ein Dorf: *cum nos vellemus ante Znoim civitatem construere in ipsamque homines convocare, et quia nostra propria area ibidem sita ad ipsam construendam nobis non erat sufficiens, fundum quedam Culchov nomine . . . ad Lucense cenobium pertinentem . . . predictae civitati et suis habitatoribus addidimus* ³⁰⁾.

In Pommern verwendete Herzog Barnim schon 1234 für die Gründung von Prenzlau zwei Dörfer aus Klosterbesitz ³¹⁾. 1249 nahm er vom Kloster Kolbatz das Gebiet von Altdamm *ad edificandam civitatem Dambe* auf Lebenszeit zu Lehen, unter Zusicherung der klösterlichen Eigentumsrechte und mit Teilung der Einkünfte aus der Stadt. Aber schon 1243 hatte der gleiche Herzog von der *civitas nostra Damme* gesprochen. Die Stadtgründung hatte also schon früher auf dem Kloster-

1208 eine Reihe weiterer Tauschaktionen (SUB I, Nr. 114). Der Zweck war damals noch ein anderer, aber das Problem grundsätzlich schon das gleiche wie später bei den Stadtgründungen, und ebenso groß schon die Energie des Herzogs bei seiner Lösung.

29) In den ostdeutschen Markengebieten sind völlig parallele Fälle schon im 12. Jahrhundert zu verzeichnen. Das Benediktinerkloster Chemnitz erhielt 1143 das Recht zur Anlage eines Marktes, es ist aber nicht sicher, ob es sie durchführte. Dagegen wurde inmitten des Klosterbesitzes eine königliche Stadt angelegt, nach Annahme W. SCHLESINGERS durch Friedrich I. um 1165. Ähnlich zu werten sind die Anlage der königlichen Stadt Saalfeld auf den Gründen des Benediktinerklosters Saalfeld am Ende des 12. Jahrhunderts und die Gründung von Schildau vor 1184 durch Markgraf Dietrich von Landsberg, der dazu dem Augustiner-Chorherrenstift St. Peter bei Halle 60 Hufen entzog. Vgl. W. SCHLESINGER, Die Anfänge der Stadt Chemnitz. Untersuchungen über Königtum und Städte während des 12. Jahrhunderts, 1952.

30) Codex diplomaticus Bohemiae II, hg. G. FRIEDRICH, 1912, Nr. 288. Weitere Beispiele bei A. ZYCHA, Über den Ursprung der Städte in Böhmen und die Städtepolitik der Přemysliden. In: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Deutschen in Böhmen 52, 1914, S. 55 ff. S. 596 stellt ZYCHA 12 Beispiele solcher Eingriffe zusammen, die das Material noch nicht erschöpfen.

31) Pom Ub I, Nr. 311 und 324; KUHN, Pommern (wie Anm. 25), S. 46.

land stattgefunden; wie sich zeigen läßt³²⁾, gegen den Willen der Mönche. Nach dem Tode Barnims 1278 war von einer Rückkehr der Stadt an Kolbatz keine Rede mehr. Die Zulehennahme geistlichen Besitzes durch den Landesherrn war überhaupt ein in Pommern gebräuchliches, den Verfassungsformen des Deutschen Reiches angepaßtes Mittel der Enteignung. Es wurde auch 1249 bei Greifswald gegenüber dem Zisterzienserklöster Eldena und 1259 bei Ückermünde gegenüber dem Kamminer Bischof angewendet³³⁾. Um an der unteren Rega eine Stadt gründen zu können, erwarb Herzog Barnim 1277 von dem Prämonstratenserklöster Belbuck, dem das Land zu beiden Seiten des Flusses gehörte, durch Tausch zwei Dörfer, legte darauf gemeinsam mit dem Klöster die Stadt Treptow an, nahm die halben Einkünfte aus der Stadt vom Abt zu Lehen und leistete ihm den Lehenseid³⁴⁾. In der Folgezeit wurden die Rechte des Klösters mehr und mehr beschnitten, bis 1309 die pommerischen Herzoge das Lehensverhältnis für unangemessen erklärten und die Stadt ganz in Besitz nahmen³⁵⁾.

1260³⁶⁾ erwarb Herzog Władysław von Oppeln von dem Benediktinerinnenklöster Staniątki nicht weniger als drei Plätze, an denen er im Folgenden Städte anlegte: Nemodlin (Falkenberg), Kęty (Liebenwerde) östlich Bielitz und Czeladź. 1228 hatte sein Vater Kasimir zwei dieser Orte weggegeben, um eine Beihilfe zum Ausbau der Steinburg Oppeln zu erhalten. 1273 erwarb der gleiche Władysław im Tauschwege das Adelsgut Sohrau OS und verkündete in der Urkunde als Grund seinen Entschluß, *nostrae terrae et civitatum munitionibus subvenire*.

1286³⁷⁾ entzog Heinrich IV. von Breslau zur Gründung von Frankenstein dem Bischofsdorf Protzan vier Hufen und dem benachbarten Zadel, das den Zisterzienserinnen von Trebnitz gehörte, drei Hufen. Seine Nachfolger unterstellten auch die Trebnitzer Klösterdörfer Zadel und Olbersdorf der Stadt Frankenstein als Stadtdörfer.

Kasimir III. von Polen setzte 1366 auf den Gütern des Zisterzienserklösters Koprzywnica die Stadt Jasło aus³⁸⁾. Nach seinem Tode 1370 erreichte das Klöster vor dem Adelsgericht die Anerkennung seiner Rechte auf das ihm *minus iuste*

32) Pom Ub I, Nr. 418 und 494; K. CONRAD, Herzogliche Städtegründungen in Pommern auf geistlichem Boden [im Druck].

33) KUHN, Pommern (wie Anm. 25), S. 20 f. und S. 27 f.

34) Pom Ub II, Nr. 1061.

35) Pom Ub IV, Nr. 2547.

36) KUHN, Städtegründungspolitik (wie Anm. 11), Teil 1, S. 14 ff. Ebd. die Belege für die folgenden Beispiele.

37) W. KUHN, Die Erschließung des Frankensteiner Gebietes in Niederschlesien im 13. Jahrhundert. In: Festschrift für Walter Schlesinger, hg. H. BEUMANN, Bd. 1 (= Mitteldeutsche Forschungen 74/1), 1973, S. 159–196, bes. S. 177 ff.

38) KUHN, Die Erschließung des südlichen Kleinpolen (wie Anm. 21), S. 466 ff.

entzogene Gebiet. Da die Stadt aber als Distriktsvorort dem Landesherrn unentbehrlich war, wurde sie dem Kloster durch den gleichen Gerichtsspruch wieder genommen in einem Zwangstausch gegen die Stadt *Freienstadt* (Frysztak) am Wisłok. Diese jedoch war 1366 von Kasimir ebenfalls auf Klostergebiet angelegt worden.

1274 entzog Heinrich IV. von Breslau dem Orden der Kreuzherren vom Roten Stern die von diesem angelegte und nach ihm benannte Stadt Kreuzburg. Als Rechtsgrund benützte er, daß die Kreuzherren das Stadtgebiet von seinem Vater erkaufte hatten und er daher nach polnischem Erbrecht, als auf sein Vätergut, *paternae successionis titulo*, ein Wiederkaufsrecht besitze³⁹⁾. Die Dörfer rings um die Stadt waren dem Orden geschenkt worden und verblieben ihm daher, so daß fortan die landesherrliche Stadt mitten im Ordensgebiet lag. Um die Wiederkaufssumme hatten die Ritter noch 1284 zu kämpfen. Die den Besitzwechsel betreffende Urkunde stellt die Rechtsverhältnisse völlig einseitig zugunsten des Herzogs dar — das ist ein Zug, der in parallelen Fällen immer wiederkehrt —, so daß die Forschung lange der Meinung war, Kreuzburg sei eine Gründung Heinrichs IV. Ähnlich entzog 1328 Herzog Bolesław von Oppeln-Falkenberg dem Kloster Czarnowanz die Stadt Schurgast im Tausch gegen ein mittelgroßes Dorf. Seine mehr als fadenscheinige Begründung war, daß er die Stadt leichter und besser befestigen könne als das Kloster und deren Schutz auch den Nonnen zugute kommen würde. Hier wie in Kreuzburg und anderen Städten gab die Verleihung des Patronats über die Stadtkirche dem Kloster einen kümmerlichen Ersatz für die verlorenen Rechte.

Nur wenige Fälle sind überliefert, in denen ein landesherrlicher Angriff auf eine private Stadt mißlang⁴⁰⁾. Kasimir III. von Polen begründete vor 1342 in unmittelbarer Nachbarschaft der Stadt Skalmierz, die dem dortigen Kollegiatstift gehörte, eine eigene Stadt Sokołów, deren Gebiet er aus Adelsbesitz eingezogen hatte und durch deren Konkurrenz Skalmierz ruiniert wurde. Darüber kam es zum Konflikt mit dem Krakauer Bischof. Dieser floh nach seinem weitentlegenen Besitz Iłża und bannte von dort aus den König. Kasimir mußte nachgeben, schenkte 1342 Sokołów dem Bischof — es verschwand in der Folgezeit als selbständiger Ort — und erlaubte dem Skalmierzer Propst, diese Stadt zu deutschem Recht auszusetzen.

Statistiken über diese Vorgänge sind einstweilen nur für einige genauer bearbeitete Gebiete möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei vielen landesherrlichen Städten nichts über ihre Vorgeschichte bekannt ist, so daß für die auf fremdem Boden oder mit Eingriff in fremde Rechte gegründeten Städte nur Mindestzahlen festgestellt werden können.

39) W. KUHN, Die Gründung von Kreuzburg im Rahmen der schlesischen Siedlungsgeschichte. In: DERS., Beiträge (wie Anm. 13) S. 106–130.

40) W. KUHN, Die deutschrechtlichen Städtegründungen in Kleinpolen [im Druck].

Von 27 Stadtgründungen der pommerschen Herzoge Barnim I. und Wartislaw III. von 1234 bis 1278⁴¹⁾ sind bei 17 Eingriffe in kirchlichen oder adligen Besitz nachzuweisen, durch Zulehennahme, Tausch, Ablösung von wirtschaftlichen Erträgen oder durch Enteignung.

Im Herzogtum Breslau und seinen Teilstaaten war die Zahl der landesherrlichen Eingriffe scheinbar geringer, nur 29 Fälle sind bei 68 herzoglichen Gründungen des 13. Jahrhunderts feststellbar⁴²⁾. Entscheidend ist aber ihre Verteilung innerhalb des Landes. In dem breiten Streifen an der West- und Südwestgrenze des Landes waren es nur zwei von 29 Städten. Hier im *desertum* innerhalb und teilweise außerhalb der Preseka besaßen die Herzoge aus ihren Regalrechten genügend Land. Ähnlich war es im Oststreifen, wo die acht landesherrlichen Städte nach unserem Wissen sämtlich rein auf Herzogsgut angelegt wurden; nur Kreuzburg wurde später den Rittern vom Roten Stern weggenommen. Völlig anders aber ist das Bild in dem alt und dicht besiedelten Mittelstreifen. Hier entstanden von 31 landesherrlichen Städten nur vier ohne bekannten Eingriff in fremde Rechte. Bei fünf wurden Land oder Rechte an Markteinnahmen, Schenken, Fleischbänken, Mühlen usw. des Bischofs in Anspruch genommen, bei zweien solche älterer Pfarrkirchen, bei zehn Land oder Rechte der Klöster und Ritterorden, bei zehn des Adels. Neben diesen 27 Städten gingen wenig später noch eine Kloster- und zwei adelige Städte in herzogliche Hand über.

Im Herzogtum Oppeln und seinen Teilstaaten entstanden von 39 landesherrlichen Städten 20 mit Eingriff in fremden Besitz und Rechte: eine einer Pfarrkirche, 16 von Klöstern, drei des Adels. Dazu wurde je eine bischöfliche, eine Kloster- und eine Adelsstadt vom Herzog erworben. In Kleinpolen sehen die Dinge nicht viel anders aus, zumindest in der entscheidenden Periode unter Kasimir III. 1333–1370. Von den 47 Stadtgründungen des Königs wurden mindestens bei 22 kirchliche und adlige Rechte beeinträchtigt⁴³⁾.

Ein hohes Maß von Planung beweist die Verlegung von Städten durch den Landesherrn, sowohl die Verschiebung einer einzelnen Stadt an einen benachbarten, günstiger gelegenen Platz wie die Übertragung an einen ganz anderen Ort, die manchmal verbunden war mit der Zusammenlegung zweier Städte. 1254 legte Barnim I. von Pommern in dem schon weitgehend besiedelten und städtisch saturierten Südteil seines Landes das neue große, nach dem Wappen des Greifenhauses benannte Greifenhagen an. 1283 wurden zu dessen Gunsten die Märkte dreier älterer benach-

41) Einzelnachweise bei KUHN, Pommern (wie Anm. 25). In den obigen Zahlen sind die pommerschen Stadtgründungen in der 1250 an Brandenburg abgetretenen Uckermark mitberücksichtigt.

42) KUHN, Städtegründungspolitik (wie Anm. 11), Teil 4 (ebd. 32, 1974) S. 15.

43) KUHN, Städtegründungen in Kleinpolen (wie Anm. 40).

barter Kleinstädte abgeschafft, einer herzoglichen und zweier klösterlicher⁴⁴⁾. 1286 hob Heinrich IV. von Breslau die kleinen, auf die frühe Siedlungszeit in Schlesien zurückgehenden Städte Frankenberg und Löwenstein auf und legte statt ihrer ungefähr in der Mitte an einem verkehrsgünstigeren Platz das große Frankenstein an, bei dem schon der Name die Vereinigung der alten Städte ausdrückt⁴⁵⁾. 1292 vereinigte Bolko von Schweidnitz-Jauer die beiden von ihm übernommenen kleinen Adelsstädte Strehlen und Prieborn zur größeren Herzogsstadt Strehlen. 1298 verlegte er die Stadt Fürstenau nach Kanth⁴⁶⁾.

Ein paralleler, noch bedeutsamerer Vorgang war es, wenn neben den neugegründeten deutschrechtlichen Städten ihren altslawischen Vorgängern durch landesherrlichen Hoheitsakt ihre städtischen Rechte genommen wurden. Derartige ist sicher öfter vorgekommen, aber aus naheliegenden Gründen sind darüber nur wenige Zeugnisse erhalten. Ein markanter Beleg ist die masowische Hauptstadt Płock, wo 1322 Herzog Wenzel den Bewohnern des *suburbium* zwischen Stadt und Burg, also der alten slawischen Stadt, Handwerke und Schenken verbot: *quod tabernatores, pistores, sutores, fabri, pellifices et pannicide non erunt ibidem, nec aliqua artificia mechanica exercebunt*. Sie durften nur die Erzeugnisse ihrer landwirtschaftlichen Kleinbetriebe, *quidcumque in ortis ipsorum creverit seu provenire potuerit vel quacunqu animalia nutriverint*, in der Stadt verkaufen⁴⁷⁾. Die Folge dieser Bestimmung war das Absinken des Suburbiums zur dörflichen Vorstadt von Płock.

Den landesherrlichen Städten waren vielfältige Aufgaben zugeordnet. Ihre Bedeutung für die Landesverteidigung wurde schon in den angeführten Beispielen berührt; öfters war sie der besondere Grund für die Übernahme des Stadtgebietes oder der fertigen Stadt aus geistlicher in fürstliche Hand. 1258⁴⁸⁾ gründete Ottokar II. auf einer dem Zisterzienserkloster Welehrad gehörigen Marchinsel *pro necessitate seu conservacione terre nostre municionem seu oppidum . . . contra terminos Ungarorum*. Diese Neustadt Ungarisch-Hradisch, in die auch die Einwohner des älteren Klostermarktes Welehrad übersiedeln mußten, sollte gemeinsamer Besitz des Königs und der Zisterzienser sein, bald aber wurde sie rein königlich. Als Herzog Nikolaus von Mecklenburg-Werle 1235 an der Ostgrenze seines Landes einen Gebietsgewinn von Pommern erzielt hatte, sicherte er ihn sofort durch die Gründung der Stadt

44) KUHN, Pommern (wie Anm. 25), S. 24 und 26.

45) KUHN, Frankenstein (wie Anm. 37), S. 177 ff.

46) A. MOEPERT, Zur Siedlungsgeschichte der Stadt Kanth. In: Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 72, 1938, S. 185–205.

47) Kodeks dyplomatyczne księstwa Mazowieckiego [Urkundenbuch des Herzogtums Masowien], hg. von LUBOMIRSKI, Warschau 1863, Nr. 57. Vgl. auch W. KUHN, Die Entstehung der deutschrechtlichen Stadt Płock. In: Zeitschrift für Ostforschung 13, 1964, S. 1–30, bes. S. 18 f.

48) Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae III, hg. A. BOCZEK, Nr. 258 und 267.

Malchin 1236. Das gleiche tat Herzog Heinrich von Glogau, nachdem er 1291 von Breslau eine Landabtretung erzwungen hatte, 1293 durch die Anlage von Festenberg. In Kleinpolen legte König Kasimir III. im Jahrzehnt von 1346 an einen Sperriegel von fünf Städten an der Grenze gegen Ungarn an, um dessen weiterer Expansion von der Zips her vorzubeugen⁴⁹⁾. Davon wurden Neumarkt im Podhale dem Zisterzienserkloster Szczyrzyc weggenommen, Krościenko auf dem Gebiet der Alt-Sandtzer Klarissen und Muszyna und Tylicz auf solchem des Krakauer Bischofs angelegt.

Natürlich sorgten die Landesherrn auch für die Befestigung der Städte, besonders für die Ersetzung der ursprünglichen Erdwälle und Palisadenwände durch sicherere, aber teurere Stein- und Ziegelmauern. Abgabennachlässe und Geldbeihilfen sollten die Stadtbürger in den Stand setzen, das kostspielige, aber dem ganzen Lande nützliche Befestigungswerk auszuführen. Am weitesten in die Einzelheiten geht ein Privileg⁵⁰⁾ Kasimirs III. für Plock von 1352, das mit dem Abgabennachlaß genaue Vorschriften für die Ausführung der Ummauerung verband. Die Fundamente, die bis auf den gewachsenen Boden abzusenken waren, sollten innerhalb der Erde vier Ellen breit werden, die Mauer über der Erde dreieinhalb Ellen breit und 16 Ellen hoch. Nach je 60 Ellen war sie durch einen vier Ellen vorspringenden Turm zu verstärken. Die Maurermeister erhielten für jede Rute (= siebeneinhalb Ellen) fertiggestellter Mauer 20 Mark.

Von größter Bedeutung für den Landesherrn waren die Bergstädte, vor allem die auf Edelmetall, aber auch jene auf Kupfer, Blei und Salz. Die Erträge reicher Gold- oder Silberbergbaugebiete wie Iglau und Kuttenberg in den Sudetenländern oder Schemnitz und Kremnitz in Ungarn konnten geradezu das Rückgrat des Staatshaushaltes bilden und stärkten die Macht des Fürsten nach innen und außen. Von König Ottokar II. schreibt die Kolmarer Chronik: *post haec (das heißt nach 1249) multiplicati sunt in Bohemia Theutonici, per hos rex ingentes divitias collegit ex auri et argenti fodinis.*

Fast alle Bergbaustädte waren landesherrlich⁵¹⁾, und meist gehören sie zu den ältesten mittelalterlichen Gründungen. Die Eingriffe in Privatbesitz sind hier besonders markant. Am Anfang steht Freiberg in Sachsen. Nach der Entdeckung von Silbererz auf dem Besitz des Zisterzienserklosters Altzelle 1168 enteigneten die Meißner Markgrafen das Gebiet und führten endgültig die Stadtgründung durch⁵²⁾. In Schlesien stehen die Goldorte Goldberg (vor 1211) und Löwenberg (1217) am Anfang der Städtereihe. Als 1273 das Kloster Kamenz auf seinen Besitzungen fündig auf Gold wurde, wurde ihm das Gelände, die spätere Bergstadt Reichenstein, zuerst

49) KUHN, Die Erschließung des südlichen Kleinpolen (wie Anm. 21), S. 447 ff.

50) Kodeks dyplomatyczne księstwa Mazowieckiego (wie Anm. 47), Nr. 73.

51) Eine der wenigen Ausnahmen ist Deutsch-Brod in Böhmen.

52) M. UNGER, Stadtgemeinde und Bergwesen Freibergs im Mittelalter, 1963, S. 8 ff.

von dem benachbarten Adeligen und diesem wieder von Herzog Bolko entzogen. In Böhmen geschah die Gründung der Bergstadt Iglau auf einem Gebiet, das König Wenzel 1240 dem Kloster Tischnowitz weggenommen hatte, und die Anlage von Kuttenberg brachte Eingriffe in das Klostergut von Sedletz. In Kleinpolen zog Herzog Bolesław der Schamhafte nach der Entdeckung des harten Steinsalzes Land des Benediktinerinnenklosters Staniątki ein und gründete 1253 die Bergstadt Bochnia. Besonders anschaulich ist ein späterer Fall, die Anlage von Schmölnitz in Oberungarn durch König Karl Robert von Anjou vor 1338 auf den Besitzungen des Prämonstratenserklusters Jaszo. Den Mönchen wurde dafür ein anderes gleichwertiges Gebiet versprochen. Aber die Durchführung unterblieb, und erst 1358⁵³⁾, als das Kloster in äußerster Not geraten war, gestattete ihm Ludwig, der Sohn Karl Roberts, als »Ersatz« die Nutzung der Bergschätze, die auf den dem Kloster verbliebenen Ländereien etwa gefunden würden.

Von ebenso großer Bedeutung waren die großen Kaufmanns- und Fernhandelsstädte. Auch sie waren im besprochenen Zeitraum und Gebiet ausschließlich landesherrlich. Bei ihnen trat neben die Gründertätigkeit des Landesherrn die eigene Initiative der Kaufleute, die neue Stützpunkte auf ihren Handelswegen nach dem Osten suchten. Sie war vor allem an der Ostseeküste, bei den Städten der späteren Hanse wichtig.

Weitaus in der Überzahl aber waren die kleinen Landstädte, die wirtschaftliche, militärische und Rechtsmittelpunkte eines Distrikts, eines »Weichbildes« im ostdeutschen Sinn des Wortes⁵⁴⁾, sein sollten und in dieser Funktion die alten Kastellaneien ablösten. In Schlesien und den nördlichen Sudetenländern wurden solche »Weichbildsysteme« manchmal in einem Zuge geschaffen; das städtische Vogteigericht wurde das Obergericht für die dörflichen Schulzengerichte. Die Größe der Weichbilder bestimmte sich danach, daß eine Fahrt von der Peripherie in die zentrale Stadt und zurück in einem Tage ausgeführt werden konnte. Das ergab Abstände der Städte von 15–20 km und damit Größen der Weichbilder von 250–400 qkm. In Schlesien ist das solcherart aufgebaute Städtenetz von besonderer Regelmäßigkeit, natürlich im einzelnen durch die geographischen Grundlagen abgewandelt. Die zusammenhängenden, gleichzeitig entstandenen Weichbilder Oels, Bernstadt und Namslau rechts der Oder haben ungefähr rechteckige Gestalt, ein reiner Ausdruck der landesherrlichen Planung.

Als Stadtgrundriß wurde in den slawischen Territorien vorwiegend das Zentralmarktschema angewendet. Es bedingte, je nach dem Umfang des Straßennetzes, Größentypen der Städte. Die bloße Umbauung der vier Seiten des Marktplatzes

53) C. WAGNER, *Analecta Scepusii* I, 1776, S. 205 und 210.

54) H. VON LOESCH, Die schlesische Weichbildverfassung der Kolonisationszeit. In: DERS., *Beiträge zur schlesischen Rechts- und Verfassungsgeschichte*, 1964, S. 83–98.

(»Ring«) ergab eine Häuserzahl von rund 40. Wurden an jeder Ecke des Marktes noch zwei zueinander senkrecht stehende Straßen angesetzt, stieg die Stellenzahl auf etwa 80. Die Anfügung eines Quadrates von parallel zu den Marktseiten verlaufenden Straßen ergab eine weitere Verdoppelung. Erst bei den größeren Städten sind solche Größengruppen weniger ausgeprägt. In manchen Territorien wie den Herzogtümern Oppeln und Troppau sind allgemein die Stadtausmaße so gering, daß die Größentypen von 40, 80 und 160 Häusern das Bild völlig beherrschen. In Niederschlesien zieht sich am Sudetenfuß von Löwenberg bis Münsterberg eine Kette von acht landesherrlichen Städten in normalen Abständen hin, die alle ein überdurchschnittliches, über 200 Häuser hinausgehendes Größenmaß zeigen, eine offensichtliche Planung. In Ländern, wo die Stadtgründung später in Adelshand überging, wie Böhmen-Mähren und Polen, sind die Gestaltung des Städteneetzes und die Entfernungen der Städte viel weniger regelmäßig.

Der polnische Forscher Pudełko hat nachzuweisen versucht, daß die Areale der schlesischen Städte innerhalb des Mauerzuges Vielfache oder Bruchteile des zeitgenössischen Landmaßes, der flämischen Hufe, sind ⁵⁵⁾. Für manche stimmt das genau, vor allem für Neumarkt, eine der ältesten Anlagen Heinrichs I., das ein fast genaues Quadrat von zehn Seilen Länge und neun Seilen Breite darstellt, also 90 Quadratseile oder 9000 Quadratrueten Flächeninhalt hat, genau eine flämische Hufe ⁵⁶⁾.

Die Bewußtheit der landesherrlichen Städtegründung drückt sich mehrfach in der Ortsnamengebung aus. Bei Neugründungen aus wilder Wurzel schreibt die Lokationsurkunde den Namen oft vor, freilich nicht immer mit dauerndem Erfolg. Einige Namen weisen auf den Schutz des Landes hin, dem die Stadtgründung dienen soll: Landeshut (Schlesien), Landskron, vor allem das kleinpolnische Lanckorona, das Kasimir III. 1361 an der Grenze gegen Schlesien anlegte, die er 1335 anerkannt hatte. Friedland bedeutet »Befriede das Land«. Andere Namen sind nach dem Personennamen des Landesherrn gebildet, so Primkenau in Niederschlesien nach Herzog Primko, Loslau in Oberschlesien nach Herzog Władysław, Wodzisław nordöstlich Krakau nach Władysław Łokietek, die beiden Kazimierz bei Krakau und an der mittleren Weichsel nach Kasimir dem Großen, Lemberg in Rotreußen nach Fürst Leo. Auch das Wappen des Herrschers spielt eine Rolle, so in Greifswald, Greifenhagen und Greifenberg in Pommern nach dem Greifengeschlecht, in Arnskrone (später Deutsch-Krone) in der damaligen Neumark nach dem brandenbur-

55) J. PUDEŁKO, Zagadnienie wielkości powierzchni średniowiecznych miast Śląska [Die Frage der Flächengröße der mittelalterlichen Städte Schlesiens], Breslau 1967.

56) 1 schlesische Elle = 0,576 m

1 Rute = $7\frac{1}{2}$ Ellen = 4,32 m

1 Seil = 10 Ruten = 43,2 m

1 Morgen = 1 mal 3 Seile = 300 Quadratrueten = 56 Ar

1 flämische Hufe = 30 Morgen = 9000 Quadratrueten = 16,8 ha

gischen Aar. Der Rang des Landesherrn kommt zum Ausdruck in den schlesischen Fürstenau, Fürstenwalde (geplanter Name für Bernstadt) und Fürstental (Konstadt), die den märkischen Fürstenberg und Fürstenwald nachgebildet sind, und in Königsberg (Wąwolnica) westlich Lublin, das nach König Kasimir dem Großen benannt ist.

6. Allgemeine Organisation der Siedlung

Neben und über den Bemühungen der Landesherren um die deutschrechtliche Besiedlung einzelner Orte und Landschaften stehen ihre Ordnungsbestimmungen für das gesamte Siedlungswesen. Sie erstrecken sich auf sehr verschiedene Materien.

In den Anfängen waren die Landesherren bestrebt gewesen, bei der Erschließung der Grenzwaldungen Klöster und Ritterorden zur Mitwirkung heranzuziehen, indem sie ihnen Landstücke zum Eigentum und zur Besiedlung übergaben, oft schon mit der fertig vermessenen Hufenzahl und Form eines oder mehrerer Normaldörfer. Im Fortgang der Siedlung wurde die gleiche Praxis auch auf den Adel angewendet. Die Belege dafür sind allerdings spärlicher, wohl infolge der allgemein schlechteren Erhaltung der Adelsarchive. Im niederschlesischen Gebirgsvorland sind Beispiele schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts vorhanden, in Oberschlesien in der zweiten Jahrhunderthälfte, besonders deutlich bisher im Beskidenvorland erfaßt⁵⁷⁾, in Kleinpolen im 14. Jahrhundert. In Polen wie schon früher in Böhmen-Mähren geschahen diese landesherrlichen Vergabungen auch in größerem Maßstab, indem einem Adligen Gebiete übereignet wurden, die zur Anlage einer Dörfergruppe mit einem städtischen Mittelpunkt Raum boten. Jungen, unternehmungsfreudigen Geschlechtern wurde so der Weg zum Aufstieg geebnet.

Die Vermessung der Neusiedlungen und die Anwendung überall gleicher Hufenmaße war für den Staat schon der Abgaben wegen wichtig. Zwar sind daran die slawischen Landesherren nicht in so einheitlicher und durchschlagender Weise beteiligt wie der Deutsche Orden, der schon am Beginn seiner Siedlungstätigkeit, in der Kulmer Handfeste von 1233, die flämische (kulmische) Hufe als allgemeingültiges Landmaß für ganz Preußen einfuhrte und der um 1400 ein Handbuch der Landmeßkunst, die *Geometria Culmensis*, verfassen ließ, deren deutsche Ausgabe das erste erhaltene Lehrbuch der Geometrie in deutscher Sprache ist⁵⁸⁾; in den preußischen Urkunden des 14. Jahrhunderts treten amtliche »Messer« wiederholt auf.

57) W. KUHN, Landschaft und Siedlungsräume im Auschwitzer Beskidenvorland. In: Zeitschrift für Ostforschung 24, 1975.

58) *Geometria Culmensis*, ein agronomischer Traktat aus der Zeit des Hochmeisters Conrad von Jungingen (1393–1407), hg. H. MENDTHAL, 1886.

Aber sie kommen schon früher, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, in den schlesischen Territorien vor. 1283⁵⁹⁾ traf Herzog Kasimir von Oppeln-Kosel Bestimmungen über das Dorf Schönwald bei Gleiwitz, *sicut est limitata iam dudum de precepto pie recordationis venerabilis patris nostri per Lociborium iudicem suum suumque mensuratorem Gregorium*. Schönwalde war Eigentum des Zisterzienserklusters Rauden und wurde 1269 in dessen Auftrag von dem Oppelner Palatin Mrocco auf Waldboden loziert. Schon damals wirkte der Oppelner Landmesser Gregor; seine Tätigkeit erstreckte sich also auch auf die Anlage eines Klosterdorfes. 1276⁶⁰⁾ tritt in einer Urkunde Heinrich IV. von Breslau als Zeuge auf *Kirstannus noster mensurator de Ossek scultetus*. Ossig liegt östlich Striegau. 1287⁶¹⁾ erkaufte derselbe *Christianus mensurator noster* zusammen mit einem anderen die Umlegung zweier polnischrechtlicher Dörfchen westlich Trebnitz zum deutschrechtlichen Ort Borkwitz. Christian war also neben seiner Landmessertätigkeit auch als Siedlungsunternehmer in verschiedenen Teilen des Landes tätig.

Von Wichtigkeit waren die Zehntbestimmungen. Durch die Siedlung wuchsen massenhaft Neubruchzehnten zu, ein müheloser Gewinn für die Bischöfe. Die Landesherren mußten auf das stärkste daran interessiert sein, entweder einen Anteil an diesen Zehnten zu erlangen, an deren Zustandekommen sie mitgewirkt hatten, oder das Zehntrecht möglichst günstig für die Siedler zu gestalten. Denn auch das bedeutete mittelbar einen Bargewinn für den Grund- und Landesherrn. Je geringer die kirchlichen Leistungen waren, umso höher konnten Grundzins und Steuer werden, ohne daß die Gesamtbelastung den Bauern überforderte. So geht mit dem Fortschreiten der Siedlung von Westen nach Osten eine Kette von allgemeinen Zehntverträgen zwischen Landesherrn und Bischöfen parallel.

Im Osten des Reichsgebiets nahmen die Fürsten in der Regel den Zehnten oder einen Teil davon vom Bischof zu Lehen. In den Grafschaften Ratzeburg und Dannenberg wurden entsprechende Vereinbarungen schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts geschlossen. Im 13. Jahrhundert folgten diesem Beispiel die slawischen Landesherren. Ungemein bezeichnend ist der Vertrag, den 1210⁶²⁾ der Lübecker Bischof Dietrich mit Herzog Heinrich Borwin von Mecklenburg für das Gebiet der Insel Poel schloß. Wegen der Armut und geringen Zahl der Slawen, welche die Insel nicht erschließen (*excolere*) konnten, hatte der Fürst deutsche Bauern berufen. Da er für sie die Entrichtung des vollen Feldzehnten strikt verweigerte (*cum . . . pertinaciter pro eis se opponeret*), willigte der Bischof notgedrungen ein, den halben

59) CDSil II, Nr. 10 und 20.

60) SR 1497; Foto der Historischen Kommission Schlesien.

61) Urkundensammlung zur Geschichte des Fürstenthums Oels bis zum Aussterben der piastischen Herzogenlinie. Hg. W. HÄUSLER, 1883, Nr. 92.

62) Mehl Ub I, Nr. 197; HELBIG-WEINRICH I, Nr. 64.

Zehnten dem Herzog zu verleihen: *nos considerantes tutum non esse cum eo, qui haberet sociam multitudinem, contendere, cedendum potius in parte et, ut aliqua in pace obtineremus, aliqua contempnenda putavimus.* Der letzte Satz könnte als Leitspruch für alle diese Zehntverträge gelten. Er zeigt, daß die Landesherrn ihre Macht einsetzten und die Bischöfe dem Zwang weichen mußten.

Auch andere Verträge in Mecklenburg, Rügen und Pommern bestimmten die Halbierung des Zehnten zwischen Bischof und Landesherrn, nachdem zuerst die zehntfreien Hufen des »Besetzers« (Lokators) ausgesondert worden waren; so 1222⁶³⁾ zwischen Herzog Heinrich Borwin von Mecklenburg und Bischof Heinrich von Ratzeburg bezüglich des Ländchens Bresen (westlich Wismar) und 1221⁶⁴⁾ zwischen Fürst Wizlaw von Rügen und Bischof Brunward von Schwerin über das Land Tribsees. Hier sollte der Fürst in den Waldgebieten, wo früher kein Dorf war, sogar zwei Drittel der Zehnten erhalten. Der Vertrag von 1240⁶⁵⁾ zwischen Barnim von Pommern-Stettin und dem Kamminer Bischof über die südlichen Landesteile wurde schon erwähnt. Dort wurde zugleich statt des Feldzehnten ein geringes Maß von Schüttkorn vereinbart, Herzog und Bischof sollten von der Hufe je zwei Scheffel erhalten. Noch radikaler war ein späterer Vertrag von 1273⁶⁶⁾ zwischen Barnim und Bischof Hermann von Kammin, betreffend die Länder Kammin und Kolberg östlich der Oder. Dort hatten bisher in neuangelegten Dörfern der Bischof ein Viertel, das Domkapitel die Hälfte und der Herzog ein Viertel des Zehnten erhalten. Nun wurde der gesamte Zehnt an den Herzog verliehen, und als Ablöse sollten der Bischof von jeder Hufe einen Schilling, das Domkapitel zwei Schillinge erhalten. 1277⁶⁷⁾ wurde diese Regelung auch auf das südlich benachbarte Land Daber ausgedehnt.

In Schlesien erreichte Herzog Heinrich I. gegenüber dem Breslauer Bischof, indem er sich unmittelbar an den Papst wandte, für die Neubruchflächen 1216⁶⁸⁾ eine Umwandlung des Feldzehnten in ein festes Körnermaß, 1227⁶⁹⁾ in eine Geldzahlung von einer Viertelmark je Hufe. Die letztere Regelung galt zunächst für die gesamte West- und Südwestgrenze Schlesiens, von der Kastellanei Crossen bis zu jener von Ottmachau. Im Crossener Gebiet entrichteten die Deutschen von der Hufe drei Scheffel Getreide. Herzog Bolesław von Liegnitz erreichte dann nach schwersten Kämpfen mit dem Breslauer Bischof Thomas I., in deren Verlauf der Bischof gefangen und eingekerkert, der Herzog gebannt und gegen ihn das Kreuz

63) Mekl Ub I, Nr. 284; HELBIG-WEINRICH I, Nr. 62.

64) Pom Ub I, Nr. 208.

65) Pom Ub I, Nr. 377.

66) Pom Ub II, Nr. 975 und 976.

67) Pom Ub II, Nr. 1052.

68) KUHN, Der Löwenberger Hag (wie Anm. 13), S. 45 ff.

69) Sub I, Nr. 281.

gepredigt wurde, 1267⁷⁰⁾ ähnliche Zehntbestimmungen für die ganze Breslauer Diözese: überall sollte bei Rodungen der Hufenzehnt von einer Viertelmark gelten, bei deutschrechtlicher Umsetzung von Dörfern, die früher Garbenzehnt entrichtet hatten, für die fränkische Hufe eine Drittelmark, für die flämische eine Viertelmark. Im Herzogtum Oppeln setzte Herzog Władysław bei der Ansiedlung des Beskidenvorlandes in der Kastellanei Teschen einen noch geringeren Satz von einer Sechstelmark je Hufe durch. Der Vertrag darüber ist nicht erhalten, er wird aber durch die tatsächlichen Zehntverhältnisse um 1300 bewiesen⁷¹⁾.

Im Bistum Krakau ist der Viertelmarkzehnt je Hufe von 1327 an belegt. 1359⁷²⁾ bestätigte der Bischof seine Geltung für alle Neusiedlungen südlich der Weichsel und verringerte diesen Betrag zugleich auf Verlangen König Kasimirs III. für das klimatisch benachteiligte Bergland unter der Tatra auf die Hälfte, eine Achtelmark.

Daß die Ausstattung der neugegründeten Kirchen vor allem mit Land nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgte, wird aus den Ergebnissen deutlich. Für die Territorien unter deutscher Herrschaft, namentlich Brandenburg und den Ordensstaat, gibt es genügend Beweise dafür, daß diese Regelung unter Beteiligung der Landesherren erfolgte. Daß solche Belege für die slawischen Staaten spärlicher sind, wiegt nicht allzuschwer. Als Heinrich III. von Breslau 1261 das Konstädter Weichbild auf Waldboden aussetzen ließ, bestimmte er: *in hiis etiam villis, quae quinquaginta mansos habebunt, ecclesiam construent unicuique, ad quas duos mansos dotamus singulariter omnibus ita, ut unaquaeque duos mansos habeat speciales*⁷³⁾. Nicht ganz so eindeutig ist eine Urkunde von 1236⁷⁴⁾, in der Bischof Brunward von Schwerin bestimmte, jeder Kirche in Zirzipanien (Gebiet zwischen Redknitz und Trebel in Nordost-Mecklenburg) seien vier Hufen zuzuordnen. Das war zwar formal eine Verfügung des Bischofs allein, aber sie steht in einer Reihe von Maßnahmen, die Gegenleistungen des Bischofs für herzogliche Hilfe sein sollten, und sie wurde ausgesprochen, *prout discretis viris visum fuerat*. Es stand also wohl auch hier der Wunsch des Landesherrn dahinter. Ähnlich bestimmte 1261⁷⁵⁾ Bischof Hermann von Kammin für den Templerbesitz im Lande Daber in den Dörfern von 60 Hufen vier Hufen als Kirchengausstattung. Die beiden Urkunden von 1261 regeln also zugleich die Pfarrgröße wie die Größe des Kirchenlandes.

70) SR 1278; vgl. C. GRÜNHAGEN, Geschichte Schlesiens I, 1884, S. 82 ff.

71) W. KUHN, Kastellaneigrenzen und Zehntgrenzen in Schlesien. In: Zeitschrift für Ostforschung 21, 1972, S. 201–247, bes. S. 227 ff.

72) Codex diplomaticus Poloniae Minoris, hg. F. PIEKOSIŃSKI, Bd. III, 1876, Nr. 730.

73) Text bei O. MEINHARDUS, Das Neumarkter Rechtsbuch und andere Neumarkter Rechtsquellen, 1906, S. 381 f.; HELBIG-WEINRICH II, Nr. 37.

74) Pom Ub I, Nr. 335 a.

75) Pom Ub II, Nr. 696.

Das weltliche Gegenstück zu diesen kirchlichen Maßnahmen war die allgemeine Regelung der Rechtsverhältnisse der deutschen Siedler in den slawischen Territorien. Daß der Begriff ⁷⁶⁾ des deutschen Rechts nicht im Deutschen Reich, sondern in den slawischen Territorien gebildet wurde, ist verständlich, weil hier in erster Linie das Bedürfnis bestand, die Summe der fremden westlichen Rechte zusammen mit den Rechtsbestimmungen, die bei der Lokation eines Dorfes zu treffen waren, dem einheimischen slawischen Recht gegenüberzustellen. Aber es verdient doch Beachtung, daß der Terminus zuerst in slawischen Herzogsurkunden außerhalb des Reiches auftaucht, 1210 ⁷⁷⁾ in Großpolen, wo Władysław Odonicz dem Kloster Pforta erlaubte, auf den ihm geschenkten Ländereien *villas Teutonicorum in nemore* und *Teutonicali iure et libertate* zu gründen, 1221 ⁷⁸⁾ in Schlesien, wo Herzog Heinrich den Siedlern des Breslauer Sandstiftes *ius Theutonice* gewährte und 1222 im Herzogtum Oppeln ⁷⁹⁾. Etwa gleichzeitig damit ist 1220 ⁸⁰⁾ die Verleihung des *ius Teuthonice* an die Slawen in Brüsewitz in der Grafschaft Schwerin, also in einem deutsch regierten Territorium innerhalb des Reiches, aber im Grenzgebiet gegen Mecklenburg.

Stärker wird der planende Wille der Fürsten in dem Bestreben kenntlich, aus der Reihe der verschiedenen aus dem Westen kommenden deutschen Rechte ein einziges in ihrem Territorium zur Geltung zu bringen. Als Herzog Nikolaus von Mecklenburg-Werle 1236 seiner Gründung Malchin Schweriner Stadtrecht erteilte, betonte er, das geschehe *secundum quod ceteris civitatibus nostris dedimus* ⁸¹⁾. In der Tat haben sämtliche Städte des Landes Mecklenburg-Werle das sonst kaum verbreitete Schweriner Recht. Im allgemeinen fehlen solche generellen Bestimmungen, aber der Wille zur Rechtseinheit wird aus den Ergebnissen deutlich ⁸²⁾. Das Lübische Recht herrschte in den beiden küstennahen Territorien von Mecklenburg, im Fürstentum Rügen und in Pommern-Demmin unter Herzog Wartislaw (bis 1264), ebenso in den wenigen Städten Pommerellens vor der Herrschaft des Deutschen Ordens. Und zwar galt es nicht nur bei den großen Fernhandels- und Seestädten, auf deren Bedürfnisse es zugeschnitten war, sondern ebenso bei den landeinwärts gelegenen Kleinstädten. Die Städte Pommern-Stettins dagegen erhielten unter Barnim I. (bis 1278) ausschließlich Magdeburger Recht. Masowien hatte nach dem Vorbild des benachbarten

76) R. KÖTZSCHKE, Die Anfänge des deutschen Rechtes in der Siedlungsgeschichte des Ostens (*ius teutonicum*), 1941.

77) Codex dipl. Maioris Poloniae I, Nr. 66; HELBIG-WEINRICH II, Nr. 46.

78) SUB I, Nr. 211.

79) SUB I, Nr. 222.

80) Mekl Ub I, Nr. 266; HELBIG-WEINRICH I, Nr. 66.

81) Mekl Ub I, Nr. 449. Vgl. HOFFMANN (wie Anm. 23), S. 111.

82) GERTRUD SCHUBART-FIKENTSCHER, Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa, 1942.

Ordensstaates Kulm-Magdeburger Recht, während in Schlesien, Groß- und Kleinpolen unmittelbar Magdeburger Recht, auch in der Unterform von Halle-Neumarkt Geltung erreichte. Ausnahmen von dieser Regel der Einheitlichkeit sind nur die größeren Territorien Böhmen-Mähren und Ungarn, durch welche die Grenze zwischen Magdeburger und süddeutschen Rechten quer durchging.

Für die einheitliche Handhabung des deutschen Rechtes und den Instanzenzug sorgte die Einrichtung von deutschrechtlichen Oberhöfen für das Territorium. Sie sollten gleichzeitig das Einholen von Rechtsbelehrungen aus Magdeburg, also außerhalb der slawischen Staaten, unterbinden. Am bekanntesten ist das 1356 von Kasimir III. eingesetzte oberste deutsche Gericht (*supremum ius Theutonicum Magdeburgense*) auf der Krakauer Burg⁸³⁾, das für ganz Polen galt.

7. Volkstumsfragen

Die beigebrachten Belege für die Beteiligung der slawischen Landesherren an der Ostsiedlung sind Bruchstücke, wie das nach Art des erhaltenen Quellenstoffes nicht anders sein kann. Dennoch erweisen sie durch ihre gleiche Richtung und das parallele Auftreten in einer Reihe von Territorien einen erheblichen Grad von Planung. Die Planungsleistungen jener Fürsten gehen noch über manche moderne hinaus, freilich nicht, weil ihr Planungswille stärker war, sondern weil die damaligen dünn besiedelten, zum Teil ganz unerschlossenen Territorien leichter bildbar, einer planerischen Gestaltung eher zugänglich waren als unsere heutigen geschichtlich ausgeformten und erstarrten Landschaften.

Aus der Reihe der slawischen Fürsten jener Zeit heben sich manche heraus durch besondere Energie und Gestaltungswillen, manchmal auch nur durch eine lange Regierungszeit, die ihre Einzelmaßnahmen zu größeren Ergebnissen summierte. Die Leistungen dieser Fürsten wurden im Vorstehenden immer wieder genannt. An ihrer Spitze steht der Piast Heinrich I. von Breslau (1201—1238), der erste Slawenfürst außerhalb des Deutschen Reiches, der den Ausbau seines Landes mit westlichen Siedlern praktisch vom Beginn seiner Regierungszeit an in Angriff nahm und damit das Vorbild setzte, dem die Piasten der anderen Teilstaaten Polens nachfolgten. Zeitlich parallel mit ihm wirkte in Großpolen Władysław Odonicz (1202—1239, Siedlungstätigkeit aber erst von 1210 an, und in Rügen Fürst Wizlaw I. (1228—1249). Einer etwas jüngeren Zeit gehörten Herzog Barnim I. von Pommern-Stettin (selbständige Regierungstätigkeit 1233—1728), Heinrichs I. Enkel Bolesław von Liegnitz

83) R. FR. KAINDL, Geschichte der Deutschen in Galizien bis zum Jahre 1772 (= Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern, Bd. 1), 1907, S. 274 ff.

(1242–1278) und Heinrich III. von Breslau (1248–1266) an, gleichzeitig Herzog Władysław von Oppeln (1246–1281) und König Ottokar II. von Böhmen-Mähren (1245–1278). Ein wichtiger Nachfolger ist Kasimir III. der Große, König des wieder geeinten Polen (1333–1370).

Daß diesen Bemühungen ein voller Erfolg beschieden war, ist offensichtlich. Die weiten Wälder wurden gerodet, die Staatsgrenzen endgültig festgelegt und gesichert. War die Besiedlung bisher von der leichteren oder schwereren Zugänglichkeit des Landes abhängig, so wurde dieser Naturzwang nun gebrochen und eine ungefähr gleichmäßige Bevölkerungsdichte gewonnen. Das bedeutete eine Steigerung der Menschenkapazität, vielfach auf das rund Fünffache. Die Territorien wurden mit einem dichten, mehr oder weniger gleichmäßigen Netz deutschrechtlicher Städte überzogen, neben denen die altslawischen Städte fast spurlos verschwanden. Deutsches Recht und die mit ihm verbundenen Lebensformen wie Hufengliederung, Dreifelderwirtschaft, Vordringen der Geldwirtschaft und vor allem die größere Freiheit der Bauern wurden durch Umsetzung der altslawischen Dörfer allgemein. Eine außerordentliche wirtschaftliche, kulturelle und politische Kräftigung der Staaten war die Folge. Die Vormachtstellung Schlesiens innerhalb der polnischen Teilstaaten in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, das Aufholen Polens im 14. Jahrhundert und sein mächtiges Ausgreifen nach Osten sind ohne die Grundlage der deutschrechtlichen Siedlung nicht denkbar. Die Landesherren konnten, wie die anderen Grundherren auch, durch die Siedlung ihre Einkünfte wesentlich steigern und ihre Macht erhöhen.

Die Frage, was für Menschen es waren, die von den slawischen Fürsten bei ihrem Siedlungswerk eingesetzt wurden und diese Leistungen vollbracht haben, gehört zu den meistumstrittenen in der Erforschung der deutschrechtlichen Ostsiedlung. Hier ist nicht der Ort, im einzelnen auf sie einzugehen. Daß Siedlung zu deutschem Recht und Ansiedlung von deutschsprachigen Menschen nicht gleichbedeutend sind, bedarf keiner Beweisführung mehr. Aber angesichts der Aufgabe der Siedlung, der Einpflanzung westlicher Sozial- und Rechtsformen, die in dem slawischen Staat bis dahin unbekannt waren, ist von vornherein klar, daß es dazu mindestens im Anfang westlicher Träger und Vermittler bedurfte. Das waren in Sonderfällen Romanen, in der großen Masse konnten es schon den geographischen Zusammenhängen nach nur Deutsche sein. In den dünn oder gar nicht besiedelten Grenzgebieten, deren Aufnahmefähigkeit durch die Methoden der Ostsiedlung plötzlich auf ein Mehrfaches anstieg und deren Erschließung sofort geschehen mußte, wenn sie der landhungrige Nachbar nicht wegkolonisieren sollte, waren darüber hinaus größere Siedlermengen nötig, welche die slawischen Völker aus eigenem Menschenüberschuß nicht schnell genug stellen konnten. Auch da waren aus dem Ausland herbeigerufene, das heißt praktisch deutsche Waldroder nötig.

Natürlich war den slawischen Landesherrn nicht an deutschen Siedlern als solchen gelegen. Sie nahmen aber die fremdsprachigen Bauern, Bürger, Ritter und Mönche, obwohl sie die bis dahin einheitliche ethnische Struktur des Landes veränderten, in Kauf wegen des angestrebten Nutzens für das Land. Sie waren sich darüber hinaus der Schwierigkeiten bewußt, welche der Gewinnung und Heimischung der Deutschen in der ihnen zunächst fremden Ostwelt entgegenstanden, und sie scheuten zu ihrer Beseitigung auch Härten gegenüber den altheimischen Volksgenossen nicht. Insbesondere schien die Notwendigkeit, die Deutschen geschlossen unterzubringen, stellenweise die Umsiedlung der — offenbar nicht zahlreichen — slawischen Vorbevölkerung nötig zu machen. Ein Beispiel dafür ist die Zehnturkunde von 1221 ⁸⁴⁾, in der Fürst Wizlaw von Rügen von den Slawen sprach, *qui Theutonicis agros illos colentibus cesserunt*, und die Befürchtung aussprach: *si vero sinistro succedente casu, quod Deus avertat, terra pretaxata in pristinum fuerit statum reversa, ita quod Theutonicis expulsis recolare terram Sclavi incipiant*. Ähnliche Bedeutung hat es, wenn 1234 ⁸⁵⁾ die zehn adeligen Grundherren des Ländchens Bahn in Südpommern, das Herzog Barnim den Templern einräumte, auf ihre Besitzrechte verzichten mußten: *heredes autem sepe dicte terre et villarum in ea sitarum in nostra presentia constituti, quicquid iuris in ipsa terra et villis addixerant vel attribuerant sibi, bona voluntate penitus relaxarunt*. Die pommerschen Bauern teilten wohl das Schicksal ihrer Herren. Beide Maßnahmen, in Rügen wie in Pommern, stehen am Anfang der landesherrlichen Siedlungstätigkeit, als die Gewinnung deutscher Siedler noch besonders schwierig sein mußte. Daß in Mecklenburg anfangs Ähnliches vorkam, deuten einige Stellen des Ratzeburger Zehntregisters ⁸⁶⁾ an; hier ist aber nicht völlig gesichert, ob an der *eiectio* der Slawen neben Rittern und Geistlichkeit auch der Landesherr unmittelbar beteiligt war ⁸⁷⁾. Für Schlesien und Polen fehlen Belege von dieser Schärfe, aber es kann nach Lage der Dinge nicht grundsätzlich anders gewesen sein. 1247 gestatteten die Breslauer Herzoge Bolesław und Heinrich III. dem Breslauer Sandstift, in dem Dorf Streh-

84) Pom Ub I, Nr. 208.

85) Pom Ub I, Nr. 309.

86) Mekl Ub I, Nr. 375.

87) H. ERNST, Die Colonisation Mecklenburgs im XII. und XIII. Jahrhundert, 1875, S. 23 ff. hat alles, was sich dafür an Belegen finden ließ, in deutschen wie in slawischen Territorien, auch sehr zweifelhafte Stellen, zusammengetragen und darauf seine »Ausrottungstheorie« aufgebaut, nach der die Ostsiedlung auch in slawisch regierten Territorien eine völlige Verdrängung und Vernichtung der Slawen bedeutete. Sie hat in der Folgezeit in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung eine verhängnisvolle Rolle gespielt. Diese an sich für slawische Territorien widersinnige Theorie wurde speziell für Mecklenburg durch den Nachweis bedeutender slawischer Reste noch im 14. Jahrhundert widerlegt: H. WITTE, Wendische Bevölkerungsreste in Mecklenburg, 1905.

litz unter dem Zobten Deutsche anzusiedeln⁸⁸⁾; vor 1200⁸⁹⁾ hatte hier ein polnischer Jäger des Klosters gewohnt; von ihm stammt der Ortsname. Auch in anderen Fällen ist die Ersetzung einer spärlichen slawischen Urbesiedlung durch ein deutsches Dorf zu erschließen.

Die einzelnen dörflichen und städtischen Lokationsurkunden erwähnen die Absicht, Deutsche anzusiedeln, nur manchmal am Beginn der Bewegung. Das Volkstum der Siedler war für die bei der Lokation zu treffenden Maßnahmen nicht von Bedeutung. Dagegen nennen allgemeine Urkunden der Anfangszeit die Deutschen öfter. Für Schlesien mahnen schon 1215 bis 1217⁹⁰⁾ päpstliche Briefe die Zehntzahlung ein von den *Teutonicis, qui de novo ad illius terre inducti fuerant incolatum*. 1228⁹¹⁾ vergab der Breslauer Bischof 100 Mark Zehnt *in deserto, quod . . . Henricus illustris dux Zlesie locavit Teutonicis* zwischen Bunzlau und Lähn; es handelte sich um etwa 500 Hufen⁹²⁾. In Großpolen erwähnt die älteste Urkunde über deutsches Recht des Herzogs Władysław Odonicz von 1210⁹³⁾ die anzulegenden *villas Teutonicorum*, und seine gewaltige Landschenkung von 1225⁹⁴⁾ im Grenzgebiet gegen Pommern hatte den Zweck, dort *locare habitatores Theutonicos sive alios hospites*. Im Herzogtum Oppeln spricht die zweite, deutsches Recht erwähnende Urkunde, ausgestellt 1225⁹⁵⁾ von Herzog Kasimir, von den *colonis Teutonicis* in Kostental und der *libertas Teutonicorum* in dem herzoglichen Orte Zülz. In Kleinpolen nennt der älteste erhaltene Berufungsbrief Herzog Leszeks des Weißen (vor 1227) die Fremden, *sive sint Romani sive Teuthonici sive quicumque alii hospites*⁹⁶⁾.

Was die engere Herkunft der deutschen Siedler anbelangt, so läßt sich vielfach zeigen, daß sie aus den benachbarten Gebieten kamen, das heißt oft gerade aus den Ländern, gegen welche die Ansiedlung die Grenze und die Unverletzlichkeit des Territoriums schützen sollte. Für die von Heinrich I. von Breslau im westlichen

88) TZSCHOPPE-STENZEL, Nr. 27; HELBIG-WEINRICH II, Nr. 28.

89) SUB I, Nr. 58.

90) SUB I, Nr. 150, 151 und 153.

91) SUB I, Nr. 285.

92) Weitere schlesische Belege zusammengestellt bei KUHN, Der Löwenberger Hag (wie Anm. 13), S. 48.

93) Codex diplomaticus Maioris Poloniae, hg. J. ZAKRZEWSKI, Bd. I, 1877, Nr. 66; HELBIG-WEINRICH II, Nr. 46.

94) Cod. dipl. Maj. Poloniae I, Nr. 116; HELBIG-WEINRICH II, Nr. 50.

95) SUB I, Nr. 254.

96) Cathedralis ad S. Venceslaum ecclesiae Cracoviensis diplomaticus codex, hg. F. PIEKOŚINSKI, Bd. I, 1874, Nr. 12. Weitere Einzelbelege, namentlich für das Deutschtum der frühen Städte in Schlesien und Polen, bei KUHN, die deutschrechtlichen Städte (wie Anm. 26), S. 124 ff.

Schlesien angesetzten Deutschen beweisen die Zehntkämpfe von 1227⁹⁷⁾ ebenso wie die vorherrschende Siedlungsform des Waldhufendorfes, die Mundart und viele Einzelbelege die Herkunft aus den mitteldeutschen Marken, vor allem dem Bistum Meißen. Barnim I. holte die ersten deutschen Siedler von 1234, die Templer und die Bürger von Prenzlau, aus Brandenburg. Die Templerurkunde⁹⁸⁾ wurde in Spandau verhandelt und den Deutschen das Brandenburger Recht verliehen, das dann in der alten Form des Magdeburger Rechts das allgemeine Stadtrecht in Pommern-Stettin wurde. Als die kleinpolnischen Piasten das südliche Grenzland zum Schutz gegen das ungarische Vordringen von der Zips her besiedeln ließen, kam ein großer Teil der Deutschen aus der Zips⁹⁹⁾. Ähnliche Beispiele gibt es mehr. Nirgends ist etwas davon überliefert, daß diese »Hereinnahme gegnerischer Bauern« zu Unzuträglichkeiten führte. Sie scheinen sich, in erster Linie um ihr persönliches wirtschaftliches Fortkommen bemüht, überall schnell in die Verhältnisse des neuen Landes gefunden zu haben und dessen gute Bürger geworden zu sein. Wo sich in der Folgezeit nationale Spannungen ergaben, betrafen sie die politisch herausgehobenen und aktiven Stände des Adels und der Geistlichkeit, in späterer Zeit auch der Bürger.

Mehrfach zeigen die Quellen ein besonders nahes Verhältnis zwischen dem Landesherrn und den von ihm angesiedelten Deutschen. Es klingt an, wenn Heinrich I. von Breslau 1230 von *nostris Theutonicis circa Pilauam* (Peilau östlich Reichenbach) spricht¹⁰⁰⁾. Es wird plastisch deutlich in Böhmen, freilich bei einem für den Herzog und König besonders wichtigen deutschen Gemeinwesen, in dem Freibriefe Herzogs Sobieslavs für Prag (1174–1178) und dessen Bestätigungen durch Wenzel I. (1231) und Ottokar II. (1274)¹⁰¹⁾. In den letzteren wird eine Verletzung der Rechte der Deutschen geradezu als Majestätsverbrechen hingestellt und mit zeitlichen und ewigen Strafen bedroht: *qui vero concessionem nostram ausus fuerit forsitan violare prefatos Theutonicos ultra iura statuta contumaciter aggravando, tamquam reum lese maiestatis regie se noverit puniendum; insuper maledictionem dei omnipotentis cum Datan et Abiron obtineat sempiterno.*

Am stärksten tritt diese Verbindung zwischen Landesherrn und deutschen Siedlern in Ungarn in Erscheinung, wo die Deutschen im 12. Jahrhundert nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen als Bauern und Roder angesiedelt wurden, sondern

97) J. PFITZNER, Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes I, 1926, nennt die Urkunde von 1226 (SUB I, Nr. 261) geradezu den Heimatschein des schlesischen Deutschtums.

98) Pom Ub I, Nr. 309.

99) W. KUHN, Die Erschließung des südlichen Kleinpolens (wie Anm. 22), S. 427, 437 und 449.

100) SUB I, Nr. 316.

101) Codex iuris municipalis regni Bohemiae, Bd. I, hg. J. ČELAKOVSKÝ, 1886, Nr. 1, 2 und 5.

mit militärischen Aufgaben, dem Landesschutz an bedrohten Grenzstellen betraut wurden. Sie erhielten demgemäß besondere Korporationsrechte, die ihnen als Gesamtheit eine adelsähnliche Stellung gaben. Die Siebenbürger Sachsen konnten sich rühmen, von König Geisa II. (1141–1161) selbst berufen und mit Freiheiten ausgestattet worden zu sein. Nach dem großen Privileg des Königs Andreas 1224 entrichteten sie eine Geldabgabe von 500 Mark an den König und stellten für dessen Heer 500 Reiter. Immer wieder traten sie in den inneren Auseinandersetzungen Ungarns als Bundesgenossen des Herrschers auf. In ihrem Siegel führten sie die Losung *ad retinendam coronam* und ihr Land hieß später der »Königsboden«. Ähnliches gilt für die Zipser Sachsen im nördlichen Ungarn. Als ihnen 1271¹⁰²⁾ König Stephan V. neue Freiheitsrechte erteilte, begründete er diese: *et quia crebrius in conflictibus nostris sanguinem suum uberius effuderunt nostrae maiestatis in conspectu.*

Im weiteren Fortgang der Siedlung werden die Hinweise auf das Deutschtum der Bauern und Bürger spärlicher. Sie hatten nun nicht mehr den auffälligen Ausnahmeharakter und waren nicht mehr die alleinigen Träger westlicher Formen, die als solche in den Urkunden den Slawen gegenüber gestellt wurden. Ein halbes Jahrhundert nach dem Beginn der Siedlung setzte überall die Verleihung deutschen Rechtes an Slawen ein. In der Grafschaft Schwerin ist sie 1220 belegt¹⁰³⁾, in Schlesien 1247¹⁰⁴⁾. Es hat also nicht sehr lange gedauert, bis die slawischen Bauern den Wert der deutschen Wirtschafts- und Rechtsformen erkannt und ihre Handhabung so weit erlernt hatten, daß sie sie in eigene Hand nehmen konnten.

Sprachliche Belange werden in dieser Zeit nur noch dort erwähnt, wo es um Lösung besonderer Aufgaben geht. Bei der zweiten Lokation Krakaus 1257¹⁰⁵⁾ ließ sich Herzog Bolesław der Schamhafte von den Lokatoren zusichern, *quod nullum ascripticium nostrum vel ecclesie seu cuiuscumque alterius, vel eciam Polonium liberum, qui in rure hactenus habitavit, faciant suum concivem, ne hac occasione nostre vel episcopalia ut canonicorum vel aliorum predia ruralia desolentur.* Da es freie Polen in den Städten kaum gab, legte der kleinpolnische Herzog mit dieser Bestimmung praktisch den deutschen Charakter seiner Hauptstadt fest, und tatsächlich ist Krakau bis gegen Ende des Mittelalters eine überwiegend deutsche Stadt geblieben. Aber der Grund ist offensichtlich: die Gründung der weitaus größten Stadt des Landes sollte ohne Störung der eingespielten einheimischen sozialen Verhältnisse vonstatten gehen.

102) *Analecta Scepusii* (wie Anm. 53), S. 189 f.

103) *Mekl Ub I*, Nr. 266; *HELBIG-WEINRICH I*, Nr. 66.

104) *TZSCHOPPE-STENZEL*, Nr. 27; *HELBIG-WEINRICH II*, Nr. 28.

105) *HELBIG-WEINRICH II*, Nr. 77 (S. 294).

Aus dem Zurücktreten der Nachrichten über deutsche Siedler den Schluß zu ziehen, die Zuwanderung der Deutschen sei schnell geringer geworden oder im ganzen nicht groß gewesen, wäre falsch¹⁰⁶⁾. Was die Lokationsurkunden als unerheblich beiseite lassen, das wird aus der Fülle deutscher Flur- und Ortsnamen in Stadt und Land alsbald deutlich, vor allem aber aus den Ergebnissen der Siedlung. Mecklenburg, Rügen und das westliche und mittlere Pommern waren schon um 1400 bis auf kleine Reste deutsch. In Niederschlesien lagen deutsche und polnische Gebiete nebeneinander; Mischung und sprachlicher Ausgleich führten in der folgenden Zeit zur Verdeutschung des Landes. In den Sudetenländern bildete sich, wiewohl mit starken späteren Verschiebungen, das Nebeneinander eines tschechischen Kerns und der deutschen Randgebiete und Inseln heraus. Nur im Großteil Oberschlesiens und in Polen gaben seit dem späten 14. und dem 15. Jahrhundert die eingewanderten Deutschen ihre Sprache auf.

Daß die Siedlung in ihren weiteren Auswirkungen den sprachlichen Charakter ganzer Länder verändern würde, war bei ihrem Einsetzen gewiß nicht zu erkennen, und eine entsprechende politische Weitsicht kann von den slawischen Landesherren nicht erwartet werden. Sie haben die Verdeutschung ihrer Länder bestimmt nicht gewünscht. Aber sie haben angesichts der ihnen vorschwebenden übergeordneten wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Ziele die Konsequenzen ihres Handelns auch nicht gescheut. Sie waren frei von der nationalen Befangenheit späterer Zeiten. Es ist falsch, ihnen wegen ihrer Siedlungsleistungen mit Deutschen eine besondere deutsche Gesinnung zuzuschreiben, wie das z. B. lange für Heinrich I. von Breslau betont worden ist. Es ist ebenso falsch, wenn sie von slawischer Seite deswegen als Versager, wenn nicht gar Verräter an der völkischen Sache getadelt werden. Es sollte das Ziel der Forschung sein, die nationalistischen Vorurteile des 19. Jahrhunderts abzulegen und die Dinge wieder so nüchtern sehen zu lernen wie sie das 13. Jahrhundert sah.

106) Auf die Argumentationen dieser Art, die namentlich in der polnischen Literatur eine erhebliche Rolle spielen, soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.